



**Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"
im Stadtteil Fenne. Hier: 1. Zustimmung zum
Bebauungsplanentwurf nebst Begründung, 2.
Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs.2 BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung mit Umweltbericht mit einer geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer Wohnanlage südlich der Hausenstraße im Stadtteil Fenne. Die CKB Immobilien KG aus Saarbrücken beabsichtigt auf dem 4.571 m² großen Grundstück den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern und sechs Doppelhaushälften einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Garagen sowie der internen Erschließungsanlagen.

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasste nur die eigentliche Parzelle, die von der CKB Immobilien KG zur Umsetzung des Vorhabens erworben wurde. Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanvorentwurfs ergab sich die Notwendigkeit der Erweiterung des Geltungsbereiches zum einen, um das Trafohäuschen, das durch die Stadtwerke Völklingen auf einer eigenen Parzelle am Rand des Plangerundstücks bereits

errichtet worden ist, im Zusammenhang mit der Neuplanung als Versorgungsanlage abzusichern und zum andern, um den Gehweg auf der südlichen Seite der Hausenstraße lückenlos entlang des neuen Wohngebiets fortführen zu können (s. Anlage Geltungsbereich).

Der Bebauungsplanvorentwurf lag in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht aus. Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden keine Stellungnahmen oder Eingaben abgegeben. Bereits mit Schreiben vom 20.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planung unterrichtet und auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Von den 76 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, haben 34 geantwortet, von denen 11 keine Bedenken oder Anregungen vorbrachten (s. Anlage). Die von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Anregungen, Bedenken, Informationen und Hinweise wurden in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf in Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Die wesentlichen Punkte des Bebauungsplanentwurfs sind:

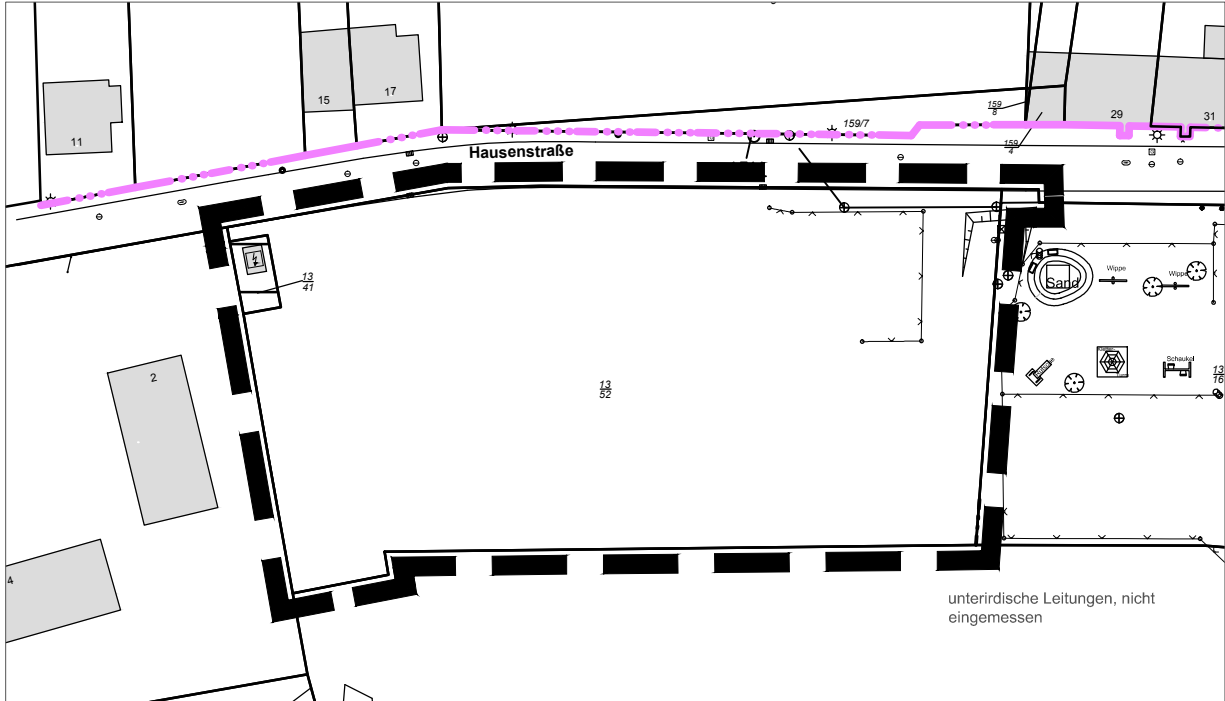
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets mit zwei von der Straße aus hintereinanderliegenden Baufenstern für die jeweils gesondert die maximale Anzahl der Vollgeschosse sowie eine maximale Gebäudeoberkante festgesetzt werden,
- entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen werden Flächen für Stellplätze, Garagen oder Carports ausgewiesen,
- zur Fortführung des Gehweges südlich der Hausenstraße wird innerhalb des Plangrundstücks eine ca. 1,5 m breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. In einem städtebaulichen Vertrag wird geregelt werden, dass der Projektträger den Gehweg auf eigene Kosten ausbaut und der Stadt dann übergibt,
- zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen durch den Betrieb des benachbarten Bolzplatzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Um Beeinträchtigungen auszuschließen sind geringfügige aktive (Lärmschutzwand an der Grenze an den Garagen) und passive (kein Aufenthaltsraum an einer Giebelseite) erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt werden,
- Bedenken bzgl. der Lage des Plangebiets innerhalb des Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes (Kraftwerk Fenne) konnten durch eine gutachterliche Stellungnahme ausgeräumt werden (s. Begründung),
- zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde eine entsprechende Bilanzierung durchgeführt; das unter Berücksichtigung festgesetzter "Grünmaßnahmen" ermittelte geringe Defizit an ökologischen Werteinheiten soll über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden,
- das Plangebiet kann über ein bestehendes Trennsystem (Schmutzwasser-Regenwasser) auf dem Grundstück entwässert werden, was entsprechend festgesetzt ist.

Nach der Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf wird dieser gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden die weiterhin von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Ergeben sich aus diesen Beteiligungen keine erheblichen Bedenken, die zu Änderungen des Planes führen würden, kann der Plan nach Ablauf der Beteiligungsfristen als Satzung beschlossen werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans führt der Regionalverband Saarbrücken das Verfahren zur dem Bebauungsplan entsprechenden Teiländerung

des Flächennutzungsplans durch. Der Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens bzw. das Erreichen eines gewissen Verfahrensstandes sind Voraussetzungen, um den Bebauungsplan in Kraft setzen zu können.

Anlage/n

- Geltungsbereich Hausenstraße Auslegung_20190416 (öffentlich)
- 20190416_SynHausenstraße (öffentlich)
- 20190416_BP-Hausenstraße-Planung_Auslegung (öffentlich)
- BegrBPHausenstraße_Auslegung_20190416 (öffentlich)
- Schalltechnische Untersuchung Bolzplatz Völklingen-Fenne_22022019 (öffentlich)



unterirdische Leitungen, nicht eingemessen



M 1 : 1000 (im Original)

0 10 20 30 40 50 m



4 von 96 in Zusammenstellung

Bebauungsplan Nr. VI/31
"Wohnpark Hausenstraße"
Abgrenzung des Geltungsbereichs
16.04.2019

13
57

Bearbeitungsstand: April 2019	Seite 1
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 20.12.2018 die Möglichkeit, bis zum 01.02.2019 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Mail vom 18.01.2019 Az.: -/- im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
2	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Mail vom 02.01.2019 Az.: -/- die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.

	Bearbeitungsstand: April 2019	Seite 2
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

	uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Praxair vorhanden sind. Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen. Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH (ehem. STEAG Netz GmbH) erfragen Sie bitte unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-464.	
7	Creos Deutschland Stromnetz GmbH St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken Mail vom 20.12.2018 Az.: 181220-05 nachfolgend erhalten Sie die entsprechende Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH. In dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH. Der Schutzstreifen beträgt 2 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich. Ihre direkten Ansprechpartner sind Frau Tine Monz, Telefon: 06841 9886 463 und Herr Franz-Josef Rohe, Telefon: 06841 9886 464. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass der beigefügte Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. <i>Zentrale Planauskunft Creos Deutschland Stromnetz GmbH: planauskunft-stromnetz@creos-net.de</i> Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen. Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die ungefähre Leitungstrasse wird in den Entwurf aufgenommen, das Baufenster wird durch die Leitung nicht tangiert.

	Bearbeitungsstand: April 2019	Seite 3
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

	GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.	
8	CSG GmbH (stat Deutsche Post)	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 03.01.2019 Az.: TÖB-KAR-18-43849 Völklingen Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Folgenden Hinweis bitten wir Sie im Verfahren zu berücksichtigen: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Aufgrund der Abstände zur Bahnstrecke, die derzeit übrigens stillgelegt ist, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Beeinträchtigungen durch die Deutsche Bahn kommt.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

10	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 03.01.2019 Az.: 008-19/SB/AS Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Dieser Hinweis ist jedoch nicht für den Bebauungsplan selbst relevant, sondern betrifft die Realisierung der Planung.
----	--	---

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.	
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Mail vom 27.12.2018 Az.: -/- Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2018. Im Bereich des markierten Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkstrecken des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Die Firma Ericsson wurde an der Planaufstellung beteiligt.
12	Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt Schreiben vom 04.01.2019 Az.: 55144-551pt/615-8241#021	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Ihr Schreiben ist am 20.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	
13	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 17.01.2019 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
16	EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Straße 261-265, 66121 Saarbrücken Mail vom 03.01.2019 Az.: -/- In o.g. Planungsbereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
17	EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 08.01.2019 Az.: A3/SyS/SchS Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hinweis wurde bei der Planung beachtet.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.	
18	Gemeinde Bous	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	Gemeinde Großrosseln	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	Gemeinde Wadgassen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes 66104 Saarbrücken Schreiben vom 08.02.2019 Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
23	inexio GmbH Am Saaraltarm 1, 66740 Saarlouis Mail vom 21.12.2018 Az.: #1863420 Vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften stehen wir Ihnen gerne per Mail an planauskunft@noc.inexio.net zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
24	Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 31.01.2019 Az.: 01/1311/1325/WB	

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Ziel des o.a. Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohngebäuden zu schaffen. Zudem sollen im Plangebiet weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines Allgemeinen Wohngebietes orientieren. Zu dem o.a. Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:	
25. a	Naturschutz Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen nicht im Plangebiet. § 30 Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden. Der den Planunterlagen beigefügte Umweltbericht sollte die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen noch präzise benennen. Gemäß dem vorliegenden Gutachten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird eine vereinfachte Bilanzierung nach Leitfaden durchgeführt, um den Umfang ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu präzisieren.
24. b	Luftreinhaltung Das geplante Wohngebiet befindet sich ca. 210m von einem Gewerbegebiet entfernt, welches aktuell noch nicht vollständig durch Firmen angesiedelt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelästigung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
25. c1	Altlasten Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den vom Bauleitplan betroffenen Bereich derzeit keinen Eintrag auf. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen. Der Hinweis auf Seite 4 der Begründung zu dem Punkt Altlasten sollte um diesen Passus	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des nebenstehenden Hinweises.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	ergänzt werden.	
25. c2	Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes ist anzumerken, dass die eingereichten Planunterlagen keine standortbezogene Darstellung über Art und Verbreitung (Bodentypen), Eigenschaften und Funktionspotenziale der Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhalten. Allerdings halten die in der Fachanwendung Bodenschutz im Geoportal des Saarlandes verfügbaren Datengrundlagen für Böden im Siedlungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung auch keine entsprechenden Informationen vor. Da im Plangebiet nach fachtechnischer Einschätzung des vorsorgenden Bodenschutzes keine seltenen Böden, keine Böden mit Archivfunktion und keine Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad oder hoher Empfindlichkeit anstehen, kann im vorliegenden Fall auf eine Bodenfunktionsbewertung verzichtet werden. Die Bestandsaufnahme im Umweltbericht enthält keine Aussagen zu potentiellen stofflichen Vorbelastungen der Böden. Laut Planunterlagen stellt sich die aktuelle Nutzung als Mosaik verschiedener Brachflächen auf einer ehemaligen Schrebergartenfläche dar. Wir weisen darauf hin, dass Oberböden von Flächen, die langjährig als Kleingarten genutzt wurden, eine erhöhte Schadstoffbelastung aufweisen können. Aufgrund der Nutzungshistorie und im Hinblick auf die geplante Festsetzung als Wohngebiet sollte daher im Rahmen des weiteren Verfahrens auch eine Berücksichtigung der Schdstoffsituation der Böden erfolgen. Darüber hinaus sollten bei der Planung bodenspezifische bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt und der Entwurf zum Bebauungsplan um textliche Hinweise zum fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden ergänzt werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Hinsichtlich des Schutzguts Boden erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung bzw. des Umweltberichtes. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Hinweise ergänzt, die zur Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigen und beschreiben. Auch wird auf mögliche Vorbelastungen durch die Vornutzung „Schrebergärten“ hingewiesen und empfohlen, bei einer Nutzung als Nutz-/Gemüsegarten ggf. Bodenproben zu entnehmen.
26	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	Landesamt für zentrale Dienste	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

29	Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 02.01.2019 Az.: LB 003/2019 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbe- reich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizei- dienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. <u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetek- tion/Bohrlochdetektion) aus personellen Grün- den nicht mehr durch den staatlichen Kampf- mittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftra- gung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bau- herrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zu- ständig.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
30	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach Schreiben vom 30.01.2019 Az.: E5.2-906-591/18 Ho Zum derzeitigen Planungsstand werden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
31	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

34.1 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde Ref.OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 07.02.2019 Az.: OBB11-1081-2/18 Be Der Planbereich grenzt im Westen direkt an ein gemäß LEP „Umwelt“ landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) an. Diese Bereiche als Teil der Kulisse überörtlich / landesweit bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Mit vorliegender Planung rückt eine störepfindliche Nutzung an eine solche Fläche heran. Auch wenn der Geltungsbereich nicht direkt von einem entgegenstehenden Ziel der Raumordnung betroffen ist, darf die gemeindliche Bauleitplanung nicht dazu führen, dass angrenzende Vorranggebiete in ihrer (künftigen) Zielsetzung konterkariert werden. Inwieweit die vorliegende Planung mit diesen Vorgaben im Einklang steht, ist in der Begründung darzulegen. Das Vorhaben liegt im Achtungsabstand des Ammoniaklagers des Kraftwerks Fenne. Der Autor führt hierzu auf S. 5 der Begründung aus, dass dieser Abstand lediglich 625 m beträgt, das Vorhaben damit nur im Randbereich dieses Sicherheitsabstandes liegt, die Grundfläche der geplanten Wohnnutzung weniger als 1.200 qm umfasst und aus diesem Grund davon ausgegangen wird, dass durch die Neuansiedlung der schutzbedürftigen Nutzung Wohnen die Folgen eines möglichen Unfalls nur unwesentlich verschlimmern kann. Fazit dieser Einschätzung ist, dass die vorbereitete Nutzung auch ohne Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Störfallbetriebs als verträglich angesehen werden kann. Nach hiesigen Informationen (ZORA) beträgt der Achtungsabstand des NH₃-Lagers insbesondere in südlicher Richtung, d.h. in der Richtung, in der das Vorhaben liegt, jedoch ca. 980 m. Damit liegt das Vorhaben nicht randlich,	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Gem. LEP grenzt zwar ein Vorranggebiet an, allerdings ist hierzu anzumerken, dass sich in der Örtlichkeit westlich angrenzend kein Gewerbe, sondern ehemalige Wohnbebauung befindet. Aufgrund der groben Maßstäblichkeit des LEP ist anzunehmen, dass sich das westlich angrenzende Wohngrundstück evtl. auch noch außerhalb der VG befindet. Hinzu kommt, dass bereits große Teile von Fenne durch Gemengelage geprägt sind. Der unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzende Spielplatz unterstreicht an dieser Stelle die vorhandene Wohnnutzung, die sich in der Nähe von gewerblichen Betrieben befindet. Südlich grenzt der Bebauungsplan „Nordband“ an, der eine Photovoltaikfläche mit großzügigem Grünpuffer nach Norden, also zur geplanten Wohnbebauung hin, festsetzt. Insofern ist hier davon auszugehen, dass sich das angrenzende VG nicht nachteilig auf die geplante Wohnnutzung auswirkt. Hinzu kommt, dass im Zuge der Planungen für das Kokereigelände im Zuge von schalltechnischen Untersuchungen die Bebauung in der Hausenstraße mit berücksichtigt wurde. Die Begründung wird um entsprechende Passagen ergänzt. Dass zum Störfallbetrieb „Kraftwerk“ ein Achtungsabstand von 625 m zu berücksichtigen ist, wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 10.09.2014 mitgeteilt (Anlage 1, Liste der Störfallbetriebe mit Angabe der Achtungsabstände in Metern). Da in vorliegendem Fall die genaue Lage des Ammoniak-Lagers bekannt ist, wird nicht von der Grundstücksgrenze gemessen, sondern von dem Standort des Ammoniak-Lagers, das sich weiter nördlich auf dem Kraftwerksgelände befindet. Im Zuge des Verfahrens hat das Bergamt, aufgrund der Tatsache, dass sich das Plangebiet, wenn auch nur randlich, innerhalb des Achtungsabstandes befindet, gefordert, die Situation von einem gem. § 29b BImSchG Sachverständigen überprüfen zu lassen. Hierzu fand ein Abstimmungsgespräch aller Beteiligten statt. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme gefertigt, die folgendes Ergebnis hat: - das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand
---	--

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	sondern mitten im Achtungsabstand. Inwieweit damit die o.g. Ausführungen hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens zu halten sind, bzw. ob der auf S. 5 herangezogene Grenzwert von 5.000 qm Wohnbaugrundfläche, der zur Beurteilung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB dient, Maßstab zur Beurteilung der Unbedenklichkeit einer neu initiierten Planung sein kann, bitte ich nicht zuletzt im Hinblick auf das Gebot der Konfliktbewältigung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Beteiligung insbesondere sowohl das Bergamt Saarbrücken als auch die STEAG GmbH gehört werden.	des Achtungsabstandes - es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt - es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt - durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Nähere Erläuterungen sind der Begründung zu entnehmen. Im Zuge der Planaufstellung haben sowohl mit der Steag als auch mit dem Bergamt Saarbrücken Abstimmungen stattgefunden.
34.3	Ob die auf S. 23 des Umweltberichts enthaltenen Aussagen zur Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung ausreichen, den gesetzlich geforderten Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs zu gewährleisten, ist mit dem zuständigen Träger öffentlicher Belange, hier: dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären. Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen sollten im Vorfeld mit der Landesplanungsbehörde im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung abgestimmt werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Beim vorgelegten Planentwurf handelte es sich lediglich um den Stand der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB, wo es zunächst darum geht, den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzufragen. Insofern sind die Unterlagen in diesem frühen Planungsstadium diesbezüglich auch noch nicht vollständig. Das LUA wird an der Planaufstellung beteiligt, Ergänzungen zum Umweltbericht erfolgen im Zuge des Verfahrens.
34.4	Die Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.	
35	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 14.01.2019 Az.: D/4 2812/18 Ho 2400-010-009-734 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: In der Stellungnahme der Forstbehörde vom 12.09.2012 zum unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Nordband“ wurde mitgeteilt, dass sich in

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	LWaldG. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald in südlicher Richtung direkt an den Geltungsbereich anschließt. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als nachrichtlichen Hinweis gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen.	dessen Geltungsbereich kein Wald befindet. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Nordband“ sind unmittelbar an den jetzt vorliegenden Bebauungsplan für den Wohnpark Hausenstraße öffentliche Grünflächen festgesetzt. Insofern geht die Stadt Völklingen als für die Fläche Zuständiger davon aus, dass keine Waldflächen betroffen sind und die Planung mit ihren beabsichtigten Festsetzungen realisiert werden kann.
37	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 31.01.2019 Az.: E/1-M05 Sch/Sc Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Planungsvorhaben. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren mit Blick auf den früheren Steinkohleabbau im Westfeld des Bergwerks Warndt / Luisenthal und die räumliche Nähe des Kraftwerksstandortes Fenne das Oberbergamt des Saarlandes und das Bergamt Saarbrücken zu beteiligen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Sowohl das Bergamt als auch das Oberbergamt wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.
38	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 20.12.2018 Az.: -/- Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“ bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsmanagement keine Bedenken.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
39	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

42	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 02.01.2019 Az.: -/- hier der Bericht vom FD 54: RW und SW-Leitungen liegen auf dem Grundstück im Nordosten. Anschluss des Gebietes im Trennsystem. Regen- und Schmutzwasser sind getrennt voneinander in die jeweilige Leitung auf Antrag anzuschließen(s. Anl. 1). Gehweg ist nicht vorhanden und muss vom Grundstücksbesitzer hergestellt werden. Weiteres wenn der genaue Lageplan der Bebauung vorliegt.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Im Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass das Regenwasser mittels Trennsystem abzuführen ist. Hinsichtlich des Gehweges wird eine Vereinbarung zwischen dem Investor und der Stadt Völklingen getroffen.
48	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18, 66822 Lebach Schreiben vom 07.01.2019 Az.: 10/2019 Der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und möchte darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Fläche zwingend nach dem Leitfaden	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Eine gesetzliche Vorgabe, dass eine rechnerische Bilanzierung nach Leitfaden durchzuführen ist, existiert nicht. Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist „über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Laut § 1a

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Eingriffsbewertung des Saarlandes erfolgen muss, damit der ökologische Defizit bilanziell festgestellt und angemessen ausgeglichen wird, zumal das Plangebiet im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche ausgewiesen ist. Eine verbal-argumentative Ansprache ist in diesem Fall nicht ausreichend, da davon ausgegangen werden muss, dass ein ökologisches Defizit entsteht, welches im Plangebiet nicht ausgeglichen werden kann.	Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleiches im Zuge der Abwägung zu entscheiden. Als Grundlage der Abwägung wird im weiteren Verfahren eine rechnerische Bilanzierung nach dem vereinfachten Verfahren ergänzt, um den Umfang ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu präzisieren. Das entstehende Defizit wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.
50	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 04.02.2019 Az.: VIII 3110/2/19-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Unsererseits wurde auf eine Einsichtnahme verzichtet. Wir haben in oben genannter Angelegenheit noch die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilt uns hierzu Folgendes mit: „Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagesnahe Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht ausgeschlossen (siehe Rissauszüge Flöz Sophie und Flöz Max M 1: 1000). Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung (siehe Lageplan Tektonik und Bruchspalten M 1:5000 und Auszug Geologische Karte M 1:5000).	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Auf mehrere Naturgasaustrittsstellen im Umfeld der Planfläche weisen wir hin (siehe Lageplan Naturgasaustrittsstellen M 1:5000). Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft (siehe Lageplan Restriktionen). Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten eintreffende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden.“ Wir bitten um Beachtung. Bei Rückfragen können Sie sich mit der RAG Montan Immobilien GmbH, Herrn Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 in Verbindung setzen.	
50a	Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 25.02.2019 Az.: 2007/19/8 Ausweislich den vom Oberbergamt an das Bergamt zur Stellungnahme weitergeleiteten Planunterlagen ist im westlichen Ortsbereich des Stadtteils Völklingen-Fenne die Errichtung eines Wohnparks vorgesehen. Durch die vom Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossene Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung mehrerer Wohngebäude geschaffen werden. Der Begründung zum Planentwurf ist zu entnehmen, dass im Plangebiet unmittelbar südlich der Hausener Straße eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll. Mit dem Vorhaben ist nennenswerter Öffentlichkeitsverkehr verbunden. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Bauvorhaben innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuften Kraftwerks Fenne	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Zwischenzeitlich wurde ein entsprechender Gutachter hinzugezogen und es haben diesbezüglich Abstimmungen mit dem Bergamt stattgefunden. Die gutachterliche Stellungnahme hat folgendes Ergebnis: - das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand des Achtungsabstandes - es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt - es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt - durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerks Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionsschutzbehörde. Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein spezifischer Achtungsabstand von 625m um das Ammoniaklager auf dem Kraftwerksgelände. Das Planungsvorhaben liegt auch innerhalb dieses Sicherheitsabstandes. Zudem handelt es sich um ein schutzwürdiges Vorhaben im Sinne des Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie). Entsprechend den Vorgaben der Seveso-III-RL greift das Abstandsgebot grundsätzlich dann, wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss. In diesem Falle ist eine weitergehende Beurteilung durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen erforderlich. Dieser hat zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb des sog. „angemessenen Abstandes“ um den Störfallbetrieb liegt. Sollte dies zutreffen, wären vom Sachverständigen weitergehend zu prüfen, ob hinsichtlich der störfallrechtlichen Anforderungen eine grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist bzw. welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten zur Gefahrenabwehr geeignet sind. Um Einbindung einer entsprechenden Fachdienststelle im vorliegenden Bebauungsplanverfahren und Übersendung einer diesbezüglich gutachterlichen Stellungnahme wird gebeten, bevor eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.	Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Das Bergamt hat mit Email vom 20.03.2019 mitgeteilt, dass der gutachterlichen Stellungnahme gefolgt werden kann.
51	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval Siehe Stellungnahme Nr. 54	Siehe Stellungnahme Nr. 54

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

52	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchêne Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54
53	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck Siehe Stellungnahme Nr. 54		Siehe Stellungnahme Nr. 54
54	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst Schloßstraße 31, 66333 Völklingen Schreiben vom 28.01.2019 Az.: -/- Anlässlich einer Ortsbesichtigung der Wohnparkbebauung in der Hausenstraße haben wir festgestellt, dass die darauf stockende Spontanvegetation zwar nicht unbedingt optisch schöne, aber wertvolle strukturreiche Lebensräume ausgebildet hat. Andererseits bietet sich infolge der vorhandenen Infrastruktur schon eine Bebauung an. Allerdings sind wir der Meinung, dass die Anordnung der Geschosshöhen von der Sonneneinstrahlung falsch ist, auch wenn sie optisch von der Straße her interessant sein mag. Als Mindestausgleich sollte für die zerstörte Naturräumlichkeit ein Begleitgrünplan sowie ein Regenwasserrückhalt und -nutzung im Bebauungsplan festgeschrieben werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Auf Grundlage der fachlichen Bestandsaufnahme ist anzumerken, dass die Brachevegetation grundsätzlich strukturreich ist, jedoch ist diese leicht regenerierungsfähig und weit verbreitet, so dass sich hieraus kein besonderes Schutzbedürfnis ableiten lässt. Zu bedenken ist allerdings, dass gerade im Bereich von ehemaligen Schrebergärten / Kleingärten der - nicht gewollte - Neophyten- oder Ziergewächsanteil sehr hoch ist, was den naturschutzrechtlichen „Wert“ mindert. Die beiden Baugrenzen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander, so dass hier nicht von einer nennenswerten Beeinträchtigung durch fehlende Sonneneinstrahlung auszugehen ist. Das Regenwasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet, wodurch dem § 49a Saarländisches Wassergesetz entsprochen ist. Es bleibt dem Bauherrn selbst überlassen, einen zusätzlichen Rückhalt zu errichten. Im Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft beitragen. Gem. Vorgaben aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 LBO sind die nicht überbauten Grundstücksteile „zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen“ sind. Eine entsprechende Festsetzung enthält auch der Bebauungsplan. Eine zu restriktive Festlegung von Bepflanzungen ist nicht gewünscht, da es in der Praxis nur schwierig

	Bearbeitungsstand: April 2019	Seite 19
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

		überprüfbar ist. Ein Begeleitgrünplan kann ggf. im Baugenehmigungsverfahren verlangt werden.
55	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo Siehe Stellungnahme Nr. 54	Siehe Stellungnahme Nr. 54
56	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel Siehe Stellungnahme Nr. 54	Siehe Stellungnahme Nr. 54
57	Praxair Industriegas GmbH & Co. KG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
58	RAG Montan Immobilien GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
59	RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar Provinzialstraße 1, 66806 Ens Dorf Mail vom 28.01.2019 Az.: -/- In vorgenannter Angelegenheit wurden wir ebenfalls vom Oberbergamt des Saarlandes um Stellungnahme gebeten, welche wir mit heutiger Post an das Oberbergamt gerichtet haben.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen Siehe Stellungnahme Nr. 50
60	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2019 Az.: -/- Der Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ in der Mittelstadt Völklingen zielt auf eine Wohnbebauung, die ca. 22 Wohneinheiten darstellt. Östlich dieses Vorhabens befindet sich ein Bolz-/Spielplatz. In der Begründung zum Bebauungsplan wird aus diesem Grund davon ausgegangen, dass dieser Wohnstandort auch für junge Familien mit Kindern interessant sein könnte. Somit liegen uns nach Prüfung aus der Perspektive eines Jugendamtes keine widersprechenden Informationen und Erkenntnisse vor.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.
61	Regionalverband Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 21.01.2019 Az.: -/- Mit Schreiben vom 20.12.2018 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der oben genannte Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt. Der Bereich der in Rede stehenden Entwicklungsabsicht wird derzeit im FNP als „Grünfläche“ dargestellt (0,7 ha). Die Verwaltung der Mittelstadt Völklingen hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 17.12.2018 angekündigt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes im betroffenen Bereich im Zuge eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses beantragt werden wird. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan soll in „Wohnbaufläche“ geändert werden. Das dazu erforderliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können. Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen nicht entgegen. Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.	Begründung: Die FNP-Änderung läuft parallel, ein Austausch der Ergebnisse des laufenden Verfahrens findet statt. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes wird das Änderungsverfahren für den FNP durchgeführt sein.
62	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
63	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
64	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
65	Stadt Püttlingen Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	Schreiben vom 17.01.2019 Az.: 40.1 pm-ps Zu o.a. Bzug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.	Begründung: Keine Anregungen.
66	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen Schreiben vom 15.01.2019 Az.: NBJP20190115-002 Eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser ist aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen wir eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Kabelverteiler sind jedoch auch grundsätzlich ohne diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan zulässig.
67	STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Jhanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 27.12.2018 Az.: 181220-10BM Sie erhalten die gewünschte Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH. Gemäß unseren Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Wir bitten darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Axel Birtel, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2990 oder auch Herr Helmut Metzger, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2949.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der ungefähre Leitungsverlauf wird in die Planzeichnung übernommen. Die Leitung befindet sich außerhalb des Baufensters.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	In der Anlage befindet sich ein entsprechender Planauszug – keine Maßentnahme, Maßangaben unverbindlich. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.	
67a	STEAG GmbH Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen Schreiben vom 21.03.2019 Az.: -/- wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, soll zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/31 „Wohnpark Hausenstraße“ im Stadtteil Fenne eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Das Plangebiet ist aktuell im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und soll in eine Wohnbaufläche geändert werden. Vorgesehen ist die Errichtung von mehreren Wohngebäuden (6 zweigeschossige Reihenhäuser sowie 2 Mehrfamilienhäuser) als Nachverdichtung einer bestehenden Siedlungslücke im Bereich der Hausenstraße. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt: „Das Plangebiet befindet sich in ca. 625 m Entfernung zu einem potenziellen Störfallbetrieb gern. SEVES0-III-Richtlinie (Kraftwerk Fenne - Ammoniak-Lagerung). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der erforderliche Achtungsabstand gewahrt wird. Dieser kann in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials im Einzelfall jedoch auch geringer oder höher eingestuft werden als zu diesem Zeitpunkt angenommen. Hierzu bedarf es entsprechender Einschätzungen der zuständigen Fachbehörden im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens.“ Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Das nördlich an die Hausenstraße angrenzende Plangebiet liegt innerhalb des Achtungsabstandes für das Kraftwerk Fenne, bei dem es sich um einen sogenannten Störfallbetrieb handelt. Der spezifische Achtungsabstand	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Zwischenzeitlich wurde ein entsprechender Gutachter hinzugezogen und es haben diesbezüglich Abstimmungen mit dem zuständigen Bergamt stattgefunden. Die gutachterliche Stellungnahme hat folgendes Ergebnis: - das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand des Achtungsabstandes - es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt - es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt - durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Das Bergamt hat mit Email vom 20.03.2019 mitgeteilt, dass der gutachterlichen Stellungnahme gefolgt werden kann. Die gutachterliche Stellungnahme wurde der Steag übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die nebenstehenden Bedenken ausgeräumt sind. Die Steag wird im Zuge des weiteren Verfahrens an der Planung beteiligt.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	wurde mit 625 m bezogen auf das Ammoniaklager festgelegt. Der Abstand zum nördlich gelegenen Ammoniaklager beträgt ca. 520 m, somit liegt das Plangebiet entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ deutlich innerhalb des spezifischen Achtungsabstandes des Kraftwerk Fenne (s. Anlage). Gemäß § 50 BImSchG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-111-RL) soll zwischen den Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlichen genutzten Gebäuden und Gebieten, Freizeitgebieten und Verkehrswegen andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleiben, um Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-111-RL) für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Gemäß § 63 der Landesbauordnung ist der Achtungsabstand auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit „KAS-18“ pauschal mit 2.200 m festgesetzt (s. Anlage „allgemeiner Achtungsabstand“). Insoweit sollte die Ansiedlung von Wohngebäuden innerhalb des Achtungsabstandes vermieden werden. Sollte Ihrerseits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Nachweis der Verträglichkeit durch ein Sachverständigengutachten gem. § 29b BImSchG in Erwägung gezogen werden, bitten wir um Mitteilung der Ergebnisse. Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Wahrung unserer Belange erst mit Vorliegen der Ergebnisse aus dem Sachverständigengutachten eine abschließende Stellungnahme vornehmen können und bitten daher um erneute Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.	
68	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38, 90449 Nürnberg Mail vom 18.01.2019 Az.: -/- aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen nah an
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund

hier: Richtfunktrassen-Tabelle mit Koordinaten

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Hier: Luftbild

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorpla-

Da die Bauhöhe max. 11,5 m beträgt, ist von keinen Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke auszugehen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	nung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
69	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Teltow)	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
70	Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
71	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier Mail vom 30.01.2019 Az.: Stellungnahme Nr.: S00720489 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2018. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
72	Völklinger Verkehrsbetriebe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
73	VSE Net GmbH Siehe Träger Nr. 74	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
74	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mail vom 20.12.2018

Az.: -/-

anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.

Die Unterlagen haben wir für Sie mit der Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz GmbH“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der

- VSE Verteilnetz GmbH und der
- VSE NET GmbH.

Bitte beachten Sie, dass:

- die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind,
- eine PDF-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann,
- für eine Papiausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind und keine Maßstabsänderungen beim Ausdruck vorgenommen werden dürfen (daher Option „Tatsächliche Größe“ wählen).

Wichtig:

- Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen durch eine Antwortmail. Nur dann gilt die Leitungsauskunft als erteilt !!!
- Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigelegten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.

Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf

Hinweis zur Leitungsauskunft über Internet-Portal

Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der

Begründung:

Keine Anregungen.

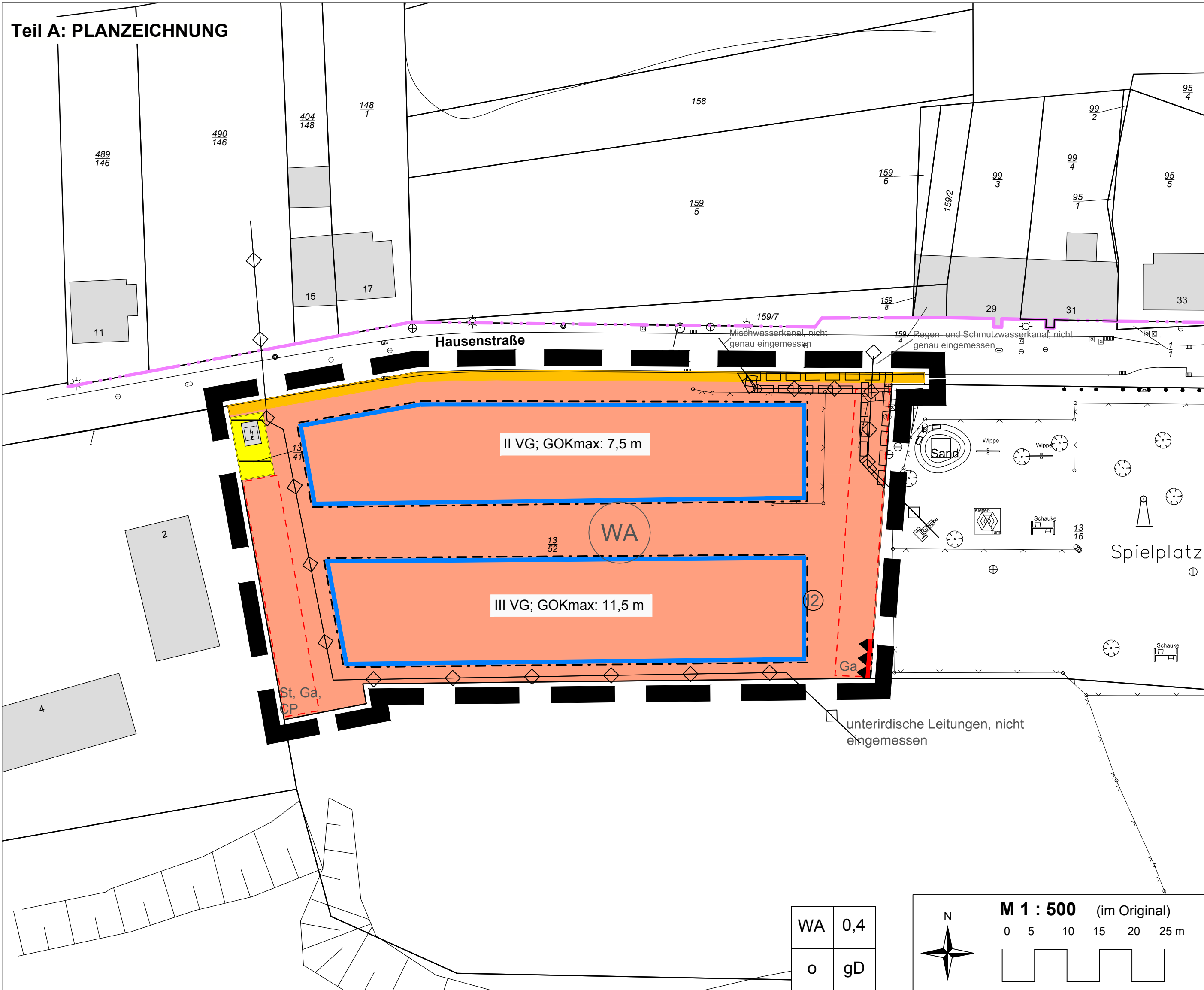
Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

	VSE Verteilnetz GmbH bzw. der VSE NET GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp herunterladen können. <i>Angaben aus den Unterlagen:</i> Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden	
75	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen
76	Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier Mail vom 09.01.2019 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"



LEGENDE	
1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) WA 0,4 II, III 7,5m; 11,5 m	Allgemeines Wohngebiet (WA)
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse
	maximale Gebäudeoberkante
2. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Nutzungsschablone 1 Baugebiet 2 Grundflächenzahl 3 Bauweise 4 Dachform, gD= geneigte Dächer
3. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
4. Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB 	Versorgungsfläche, hier: Trafo
5. Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB 	unterirdische Abwasser/ Regenwasserleitung Mittelspannungsleitung
6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB 	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
7. sonstige Planzeichen 	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
	Immissionsort 2 (gem. Lärmgutachten)
	Lärmschutzwand

RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	
Planzeilenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist	
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)	
Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. I S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632)	
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)	
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt I S.358)	
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt I S. 2559), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)	
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 840)	
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)	
Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsbl. S. 427)	

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden folgende Nutzungen vom Bebauungsplan ausgeschlossen:

 - sonstige nicht störender Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO**

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan wie folgt bestimmt. Für das nördliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 7,5 m; für das südliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 11,5 m (siehe Plan).

Bezugspunkt ist die Oberkante der nächstgelegenen fertigen Straßendecke in der Straßenachse in Höhe der Gebäudemitte.
 - Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
- Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**

Die Höhe baulicher Anlagen wird zusätzlich durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Bauweise**

Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche**

Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Zudem wird im südöstlichen Bereich eine Baulinie festgesetzt, die die Realisierung der geplanten Lärmschutzmaßnahme sicherstellt (Lärmschutzwand).
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

Garagen und Stellplätze

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb der Baugrenze sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**

Im Bebauungsplan wird eine Versorgungsfläche (Trafo) festgesetzt.
- Führung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**

Im Bebauungsplan werden unterirdische Leitungen festgesetzt (siehe Plan).
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

Im nordöstlichen Plangebiet wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Folgende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

 - An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.
 - Erichtung einer Lärmschutzwand an der Ostseite entlang der geplanten Garagen (im südlichen Bereich) mit einer Höhe von 3m über natürlichem Gelände und einer Länge von 6m.
- Grünordnerische Festsetzungen**
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Für die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächen soll ein artenreiches Saatgut verwendet werden (z.B. RSM 2.4 Kräuterrasen / Gebrauchsrasen).

Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume und Heister (HST: STU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbäume in Sorten
 - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**

Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Weiterhin wird festgesetzt, dass nur geneigte Dächer zulässig sind.

Einfriedungen entlang der Hausenstraße sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.

Der **EVS** bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Das **LUA** merkt an, dass sich in der Umgebung des Plangebietes ein Gewerbegebiet befindet, dass noch nicht vollständig belegt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geräusche- und Staubbelastung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für den Planbereich keine Altlasten bekannt sind. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerlei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokerieistammige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst** macht darauf aufmerksam, dass sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das **Oberbergamt** teilt mit, dass sich der Bebauungsplan im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus deren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Weiterhin wurde hausintern die **RAG** beteiligt, die folgendes mitteilt:

Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagenahem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Fläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht. Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung. Im Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Naturgasaustrittsstellen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden. Für Rückfragen steht Herr Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 zur Verfügung.

Die **Stadtwerke** machen darauf aufmerksam, dass eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich ist. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen die Stadtwerke eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig.

Die **Steag** teilt mit, dass im Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Die Steag bittet darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen.

Die **Telefónica** merkt an, dass an das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen angrenzen. Die „Fresnelzone“ der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

Folgende **Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden** sind zu beachten:

- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzerstörendem Gründungsgras, wie Orléttich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung (haushaltsübliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel) vorliegen.

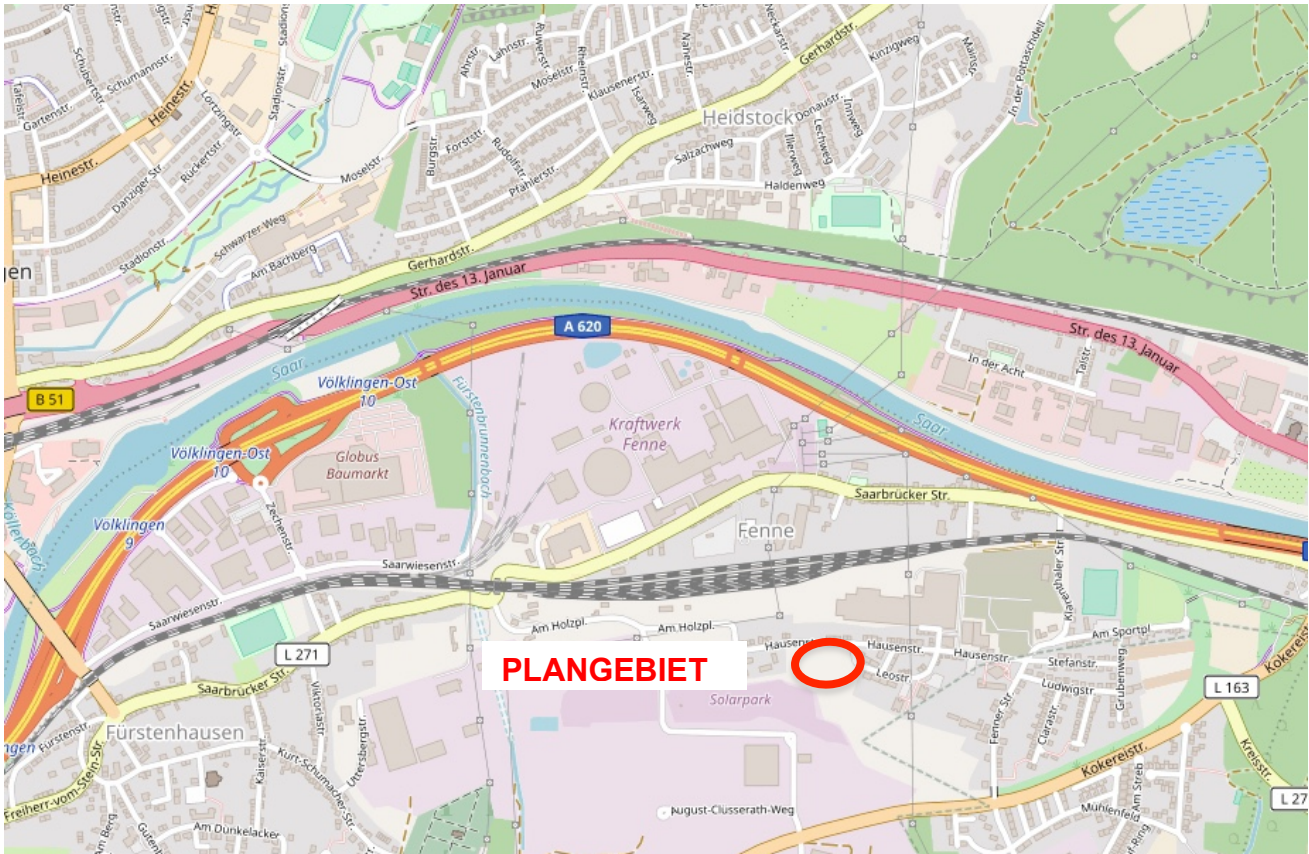
VERFAHRENSVERMERKE	
Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).	
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 14.01.2019 bis einschl. 01.02.2019 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).	
Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 an der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).	
Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom ____ 2019 bis einschließlich ____ 2019 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).	
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____ 2019 ortsüblich bekannt gemacht.	
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ 2019 an der Planung beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.	
Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ____ 2019 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).	
Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am ____ 2019 den Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.	
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.	

Völklingen, den ____ 2019	Die Oberbürgermeisterin
Der Satzungsbeschluss wurde am ____ 2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.	
Völklingen, den ____ 2019	Die Oberbürgermeisterin

STADT VÖLKLINGEN	
VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"	
BEBAUUNGSPLAN	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
M 1:500	
Bearbeitet für die Stadt Völklingen Völklingen, im April 2019	

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im April 2019

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 179
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ im regulären Verfahren gefasst.
<i>Ziel und Anlass der Planung</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohngebäuden zu schaffen. Zudem sollen im Plangebiet weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines Allgemeinen Wohngebietes orientieren.
<i>Verfahren</i>	Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden. Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

<i>Lage</i>	Das Bebauungsplangebiet befindet sich im westlichen Bereich im Stadtteil Fenne. Das rund 0,47 ha große Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Hausenstraße gelegen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.
<i>Vorhandene Nutzung</i>	Das Plangebiet ist aktuell nicht genutzt und stellt sich als Mosaik verschiedener Brachflächen dar, die sich um die zentral gelegene (ehemalige) Schrebergartenfläche entwickelt haben.
<i>Umgebende Nutzungen</i>	Nördlich grenzt im Wesentlichen zweigeschossige Wohnbebauung an. Im Osten angrenzend befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz, im Süden Grünflächen bzw. dahinterliegend eine Photovoltaikanlage sowie im Westen leer stehende Wohngebäude.



Abb.: Luftbild Bereich Hausenstraße, Quelle: Stadt Völklingen

Erreichbarkeit Das Plangebiet ist äußerlich bereits über die „Hausenstraße“ erschlossen.

Geologie, Boden, Hydrologie Der Untergrund im Umfeld des Plangebietes wird von Schichten der Heiligenwald-, Luisenthal- und Geisheck-Formationen gebildet. Innerhalb des Plangebietes finden sich Schichten des Oberkarbons, die der Luisenthal-Formation (SB-Untergruppe) zugeordnet sind.

Aufgrund der Vornutzung „Kleingärten / Schrebergärten“ ist eine gewisse Vorbelastung durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima Das Plangebiet ist klimatisch den angrenzenden Siedlungskörpern zugeordnet. Gem. Klimakarte¹ des Regionalverbandes ist das Plangebiet einem „gering belasteten Siedlungsklimatop“ zuzuordnen, in dem aufgrund der lockeren, oft dörflichen Bebauung ein guter Luftaustausch mit dem Umland stattfindet. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf. Kaltluftentstehungs- bzw. Abflussbahnen sind nicht betroffen.

Biotoptypen Aussagen zu den Vegetationsstrukturen des Plangebietes stützen sich auf eine Ortsbegehung zur Strukturkartierung im Herbst 2018.

Im Wesentlichen setzt sich das Plangebiet aus sukzessiv aufgewachsenen Gebüsch und jungen Gehölzen zusammen, die sich um eine größere Gartenbrache im Zentrum des Plangebietes entwickelt haben. In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes finden sich Wiesenbrachen und Ruderalflächen sowie Übergänge zwischen beiden Biotoptypen.

Stärkere Gehölze oder Einzelbäume sind nicht vorhanden, entsprechend konnten auch keine Höhlenbäume festgestellt werden. Die vorhandenen Gebüschstrukturen

¹ www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/

bieten trotz der recht lichten Struktur und des vergleichsweise armen Artinventars zumindest allgemein häufigen Vogelarten recht gute Habitatbedingungen.

Die Offenflächen stellten sich im Rahmen einer Begehung ebenfalls als vergleichsweise artenarm dar, wobei aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen keine detaillierte Erfassung der Flora erfolgen konnte. Insgesamt ist die ökologische Wertigkeit der Fläche als gering bis durchschnittlich zu betrachten. Brachevegetation ist leicht regenerierungsfähig und weit verbreitet, so dass sich hieraus kein besonderes Schutzbedürfnis ableiten lässt. Zu bedenken ist allerdings auch, dass gerade im Bereich von ehemaligen Schrebergärten / Kleingärten der - nicht gewollte - Neophyten- oder Ziergewächsanteil i.d.R. hoch ist, was den naturschutzrechtlichen „Wert“ mindert.

Eine nähere Einschätzung der Habitateignung für verschiedene Artgruppen erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Anhang 1 zum Umweltbericht / saP).

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Natura2000

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Untersuchungsstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

*Landschaftsbild/
Erholung*

Die Fläche steht der Allgemeinheit nicht zur Verfügung, da sie sich in Privatbesitz befindet. Das Landschaftsbild des Gebiets selbst wird durch die verbuschten, weitestgehend der Sukzession überlassenen Kleingärten bestimmt, die sowohl in den Randbereichen als auch in den weniger einsehbaren Bereichen Müll- und ungeordnete Grünschnittablagerungen aufweisen. Dieses wirkt sich negativ auf das Ortsbild aus.

In der Umgebung dominieren mehrgeschossige Wohnbebauung sowie derzeit leerstehende Wohngebäude.

Altlasten

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Auch ist aufgrund der Vornutzung „Kleingärten / Schrebergärten“ eine gewisse Vorbelastung des Oberbodens durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über die Hausenstraße erschlossen.

Ver- und

Entsorgung

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im vorhandenen Straßenraum.

Da das Plangebiet nach 1999 erstmals bebaut wird, ist grundsätzlich der § 49a SWG anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist ein Trennsystem vorhanden, in das das anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Der Trafo, der sich im nordwestlichen Plangebiet befindet, wird gesichert und entsprechend als Versorgungsfläche festgesetzt.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso III-RL)

Das Plangebiet befindet sich randlich innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Es handelt sich dabei um das Kraftwerk in Fenne, das aufgrund seiner Ammoniak-Lagerung als potenzieller Störfallbetrieb eingestuft ist. Der Achtungsabstand beträgt in vorliegendem Fall 625 m.

Aufgrund der Lage innerhalb des Achtungsabstandes (tatsächlicher Abstand zum Ammoniaklager ca. 610 m) wurde die Situation von einem Sachverständigen gem. § 29b BImSchG überprüft. Daher wurde im Zuge des Verfahrens, in Abstimmung mit dem zuständigen Bergamt, eine gutachterliche Stellungnahme² gefertigt.

Bei einem schutzbedürftigen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes ist zu prüfen, ob es sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindet. Der angemessene Sicherheitsabstand zum Ammoniaklager ist bislang nicht ermittelt worden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei vorliegender Planung nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Gesetzes handelt. Gem. Begründung zur LBO ist ab einer Zahl von 100 Personen, die sich nach Realisierung des Vorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, damit zu rechnen, dass das Gefährdungspotenzial ansteigt. Weiter wird dabei von einem Wohnraum von mehr als 5000 m² ausgegangen. In vorliegendem Fall werden deutlich weniger als 5.000 m² Bruttogrundfläche geschaffen, ebenso liegt die neu hinzukommende Personenzahl im Plangebiet deutlich unter 100.

Zwar beziehen sich diese Parameter grundsätzlich gem. Arbeitshilfe zum Leitfaden KAS-18 auf Genehmigungsverfahren. Dennoch wird sie in vorliegendem Fall als Vergleich herangezogen, da hinsichtlich des Abstandsgebots im Bezug auf die Bauleitplanung keine Angaben gemacht werden.

² Stellungnahme der proTerra Umweltschutz- und Management GmbH, Sulzbach, 16.03.2019

Weiterhin ist gem. gutachterlicher Stellungnahme davon auszugehen, dass durch die randliche Lage im Achtungsabstand der Bebauungsplan keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkstandortes haben wird, da bereits heute eine Gemengelage vorhanden ist.

Als Anhaltspunkt hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes kann auf die Ausführungen im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zurückgegriffen werden. Dort wurde in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 ermittelt worden. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben kann dieser Wert als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

- das Plangebiet befindet sich am äußersten Rand des Achtungsabstandes
- es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerks liegt
- es ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt
- durch die geplante Nutzung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt.

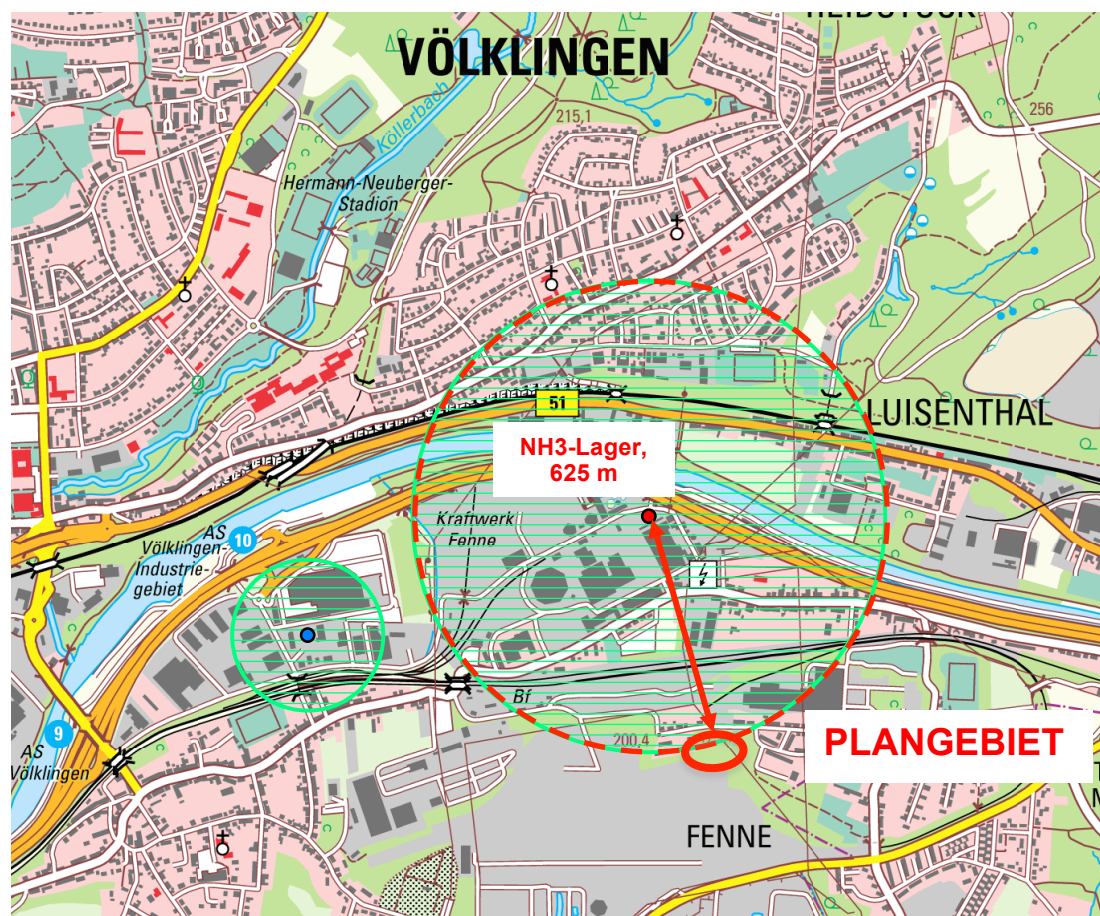


Abb.: Achtungsabstand Kraftwerk Fenne und Praxair, Quelle: Stadt Völklingen

- Bolzplatz** Da sich östlich angrenzend an den Bebauungsplan ein Spiel- und Bolzplatz befindet, wurde im Zuge der Planaufstellung eine schalltechnische Untersuchung³ durchgeführt.
- Gem. Gutachten ist Kinderlärm zwar als sozialadäquat hinzunehmen, dennoch dürfen durch den jetzt vorliegenden Bebauungsplan keine Missstände geschaffen werden. Als Beurteilungsgrundlage sind die Richtwerte der Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18. BImSchV) heranzuziehen.
- Es wird dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen (Sonn- und Feiertags), um belastbare Aussagen treffen zu können.
- Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind:
- Beschränkung der Nutzungszeit (werktags von 08-22 Uhr und sonntags von 09-22 Uhr). Diese Regelung kann jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden, da sie nicht das vorliegende Plangebiet betrifft.
 - Errichtung einer Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 6 m. Diese Festsetzung wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.
 - An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.
- Die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen werden (mit Ausnahme der Nutzungszeiteinschränkung) entsprechend als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, um zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung in Bezug auf den angrenzenden Spiel- und Bolzplatz entstehen.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- FNP** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken ist das Grundstück noch als Teil einer Grünfläche dargestellt, die zusammenhängend sowohl das ehemalige Kokereigelände als auch den jetzigen Gewerbepark Ost umschließt und nach Osten hin eine Pufferzone zu den angrenzenden Siedlungsbereichen von Fenne und Klarenthal bildet. Auch ohne das Bebauungsplangebiet verbleibt eine ausreichend große Grünfläche als Abstandsfläche, deren dauerhafter Erhalt bis an das Plangrundstück und den Siedlungsbereich des Oberen Fenne heran auch bereits über einen rechtskräftigen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert ist. In Abstimmung mit dem Träger der Flächennutzungsplanung, dem Regionalverband Saarbrücken, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.
- Landschaftsplan** Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche mit Einzel- und Reihenhausbauung dar.
- LEP** Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt und dem Teilabschnitt „Siedlung“ enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.
- Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird die Stadt Völklingen der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet. Weiterhin wird Völklingen, bis auf die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler, als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1. Ordnung eingestuft.

³ Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung neben einem Bolzplatz in Völklingen-Fenne, Ingenieurbüro RaWa, Konz, 22.02.2019

Laut LEP „Siedlung“ stehen Völklingen 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Fenne hat 956 Einwohner (Stand: 31.12.2017).

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2033 (bei 15 Jahren Planungshorizont) folgender Wohnungsbedarf:

$$956 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 3,5 \times 15 \text{ Jahre} = 50$$

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass im Stadtteil Fenne keine Baulücken, weder innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bzw Satzungen, noch Reserveflächen im FNP vorhanden sind. Somit trägt die vorliegende Planung zur Erfüllung der Zielsetzungen des LEP Siedlung bei.

Spalten	Einwohner	Bedarfs faktor	WE - Bedarf für 15 Jahre	Reserve FNP ha	Dichte LEP	WE Reserven	Baulücken rkr B-Pläne	WE in B-Plänen (1,3 WE pro BL)	WE Bedarf aktuell
Berechnung	1	2	3 1/1000x2x15	4	5	6 6=4x5	7	8	9 9=3-6-8
2018									
Stadtmitte	13.064	3,5	686	5,8	30	174	50	65	447
Wehrden	5.095	3,5	267	0	30	0	18	23	244
Geislauren	3.090	3,5	162	0	30	0	68	88	74
Fürstenhausen	2.304	3,5	121	1,1	30	33	32	42	46
Fenne	956	3,5	50	0	30	0	0	0	50
Luisenthal	1.696	3,5	89	0	30	0	0	0	89
Heidstock	4.453	3,5	234	0	30	0	19	25	209
Röchling-Höhe	1.364	3,5	72	0	30	0	8	10	61
Kernstadt	32.022		1681	6,9		207	195	254	1221
Ludweiler	5.836	1,5	131	2,6	20	52	76	99	-19
Lauterbach	2.557	1,5	58	0	20	0	99	129	-71
Nahbereich	8.393		189	2,6		52	175	227,5	-91
Völklingen insgesamt	40.415		1870			259	370	481	1130
stat. Landesamt 31.12.17:	39.376								

Baulückenbilanz der Mittelstadt Völklingen, Quelle: Regionalverband Saarbrücken

Die Dichtevorgaben des LEP Siedlung, die für das Plangebiet 30 WE/ ha betragen, werden in vorliegendem Fall sogar überschritten, was ebenfalls den Zielen der Raumordnung gerecht wird.

Mit vorliegender Planung können ca. 22 Wohneinheiten realisiert werden.

Der LEP Umwelt trifft für das Plangebiet selbst keine relevanten Aussagen. Angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Gewerbe.

Südlich grenzt der Bebauungsplan „Nordband“ an, der eine Photovoltaikfläche mit großzügigem Grünpuffer nach Norden, also zur geplanten Wohnbebauung hin, festsetzt. Insofern ist hier davon auszugehen, dass sich das angrenzende VG nicht nachteilig auf die geplante Wohnnutzung auswirkt. Hinzu kommt, dass im Zuge der Planungen für das Kokereigelände im Zuge von schalltechnischen Untersuchungen die Wohnbebauung in der Hausenstraße mit berücksichtigt wurde.

Insofern ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Planung auch im Einklang mit den Zielsetzungen des LEP Umwelt steht.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich erzielt werden. Beabsichtigt ist dabei im vorderen Bereich entlang der Hausenstraße eine zweigeschossige – bzw. Doppelhausbebauung, während im rückwärtigen Bereich eine dreigeschossige Mehrfamilienhausbebauung geplant ist.

In den Randbereichen östlich und westlich des Gebiets sind Stellplatzflächen / Garagen geplant. Nicht zuletzt aufgrund des angrenzenden Spielplatzes eignet sich die Fläche ideal als Wohnstandort, da sie hierdurch insbesondere für junge Familien mit Kindern interessant ist.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, so dass neben dem Wohnen auch anderweitige Nutzungen im WA im Rahmen einer Angebotsplanung möglich sind.

Die interne Erschließung des Gebietes erfolgt auf Privatflächen. Die im nördlichen Geltungsbereich vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche ist ein straßenbegleitender Gehweg. Die Müllentsorgung soll so erfolgen, dass die Tonnen an die Hausenstraße gestellt werden, so dass die Müllabfuhr nicht in das Plangebiet rein fahren muss.

Zur Realisierung der beabsichtigten Nutzungen werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Art der baulichen
Nutzung*

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Diese sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet zulässig und widersprechen der Gebietsstruktur des hier geplanten Neubaugebietes.

Durch den Ausschluss der o.g. Nutzungen wird sichergestellt, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Die Größe des Plangebietes ist mit 0,47 ha relativ gering, so dass alleine aufgrund der Größe Nutzungen wie Gartenbaubetriebe nicht bedeutsam sind.

Tankstellen bzw. Anlagen für Verwaltungen sind zwar nicht im Stadtteil Fenne direkt, jedoch im sonstigen Stadtgebiet Völklingens bereits vorhanden.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der Höhe baulicher Anlagen sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Im WA wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze. Diese darf gem. BauNVO durch Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird weiter folgende Festsetzung getroffen:

	Gemäß § 20 BauNVO wird für das nördliche Baufenster die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II bzw. für das südliche Baufenster auf maximal III begrenzt. Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld verträgliche Bebauung. Eine stärkere Höhenentwicklung ist im vorliegenden Fall aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bestandsbebauung nicht erwünscht. Zudem wird eine maximale Gebäudeoberkante festgesetzt. Für das nördliche Baufenster gilt dabei 7,5 m, für das südliche Baufenster 11,5 m. Bezugspunkt ist dabei jeweils die Oberkante der nächstgelegenen fertigen Straßendecke in der Straßenachse in Höhe der Gebäudemitte. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl werden die Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt. Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.
<i>Bauweise</i>	Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die offene Bauweise ermöglicht eine Bebauung, deren Gebäudelänge 50 m nicht überschreitet.
<i>Baugrenzen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Die Baugrenzen werden flexibel und großzügig festgesetzt, um den potenziellen Bauherren ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten. Die zulässige Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl beschränkt.
<i>Baulinie</i>	Im Bebauungsplan wird im südöstlichen Bereich eine Baulinie festgesetzt. Diese dient der Sicherstellung der erforderlichen Lärmschutzwand.
<i>Stellplätze Nebenanlagen</i>	Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
<i>Verkehrsfläche</i>	Im Bebauungsplan wird der vorhandene, straßenbegleitende Gehweg als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
<i>Geh-, Fahr- und Leitungs- recht / unterirdische Leitungen</i>	Im nordöstlichen Plangebiet wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. Dies stellt sicher, dass die vorhandenen Leitungen für den Leitungsträger auch weiterhin z.B. für Wartungszwecke zugänglich sind.
<i>Regenwasser</i>	Das anfallende Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Trennsystem zugeführt. Damit wird sichergestellt, dass das Niederschlagswasser wieder seinem natürlichen Kreislauf zugeführt wird.
<i>Gestalterische Festsetzung</i>	Es sind ausschließlich geneigte Dächer im Plangebiet zulässig. Dies gewährleistet

ein relativ homogenes Erscheinungsbild.

- Einfriedung* Zur Hausenstraße sind Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Empfohlen wird eine Einfriedung aus schnittverträglichen einheimischen Laubgehölzen, wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster. Diese können als 1-reihige Bepflanzung entlang der Grundstücks- bzw. Gartenfläche angeordnet werden.
- Lärmschutz* Um die erforderlichen Grenzwerte 18. BImSchV in Bezug auf den angrenzenden Bolzplatz einzuhalten, sind folgende Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erforderlich:
- Errichtung einer Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 6 m. Diese Festsetzung wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.
 - An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.

7 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung* Details der verbal-argumentativen Bilanzierung und der rechnerischen Bilanzierung nach dem vereinfachten Verfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Zudem werden dort auch die u.a. Maßnahmenvorschläge zum Ausgleich abgehandelt.
- Festsetzungen* Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Je 200 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Grünflächen / Rasenflächen sollen mit einer artenreichen Saatgutmischung eingegrünt werden. Dazu eignet sich die Rasensaatgutmischung RSM 2.4 (Kräuterrasen/Gebrauchsrasen).

Stellplätze sind ebenfalls zu begrünen (1 Hochstamm / 5 Stellplätze).

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 10-12 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde) sowie Obstbäume (Halb-/ Hochstämme in Sorten).

Bei Pflanzungen im Stellplatzbereich ist die Eignung gem. GALK-Liste⁴ zu beachten.

Es wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten sind.

⁴ Deutsche GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK e.V.) - GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume (http://www.galk.de/arbeitskreise/ak_stadtbäume/webprojekte/sbliste/)

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

8 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Verdichtung im Innenbereich, so dass dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung Rechnung getragen wird.

In Fenne sind kaum anderweitige Flächen für eine Neubebauung vorhanden, da wie weiter vorne erläutert keine Baulücken gem. LEP bzw. Reserveflächen vorhanden sind. Die Fläche ist von einem Spielplatz sowie Wohnbebauung umgeben, und bietet somit gute Voraussetzungen für neuen Wohnraum.

Aufgrund der recht geringen Plangebietsgröße und der Tatsache, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden keine Konzeptalternativen untersucht.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiter brach liegen würde, Müllablagerungen nicht beseitigt würden und die Fläche insgesamt zunehmend verbuschen würde.

Die vorliegende Planung trägt dazu bei, den Stadtteil Fenne deutlich aufzuwerten und so positive Entwicklungsimpulse zu setzen.

9 HINWEISE

Creos

Im Planbereich befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH. Der Schutzstreifen beträgt 2 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich.

Ansprechpartner sind Frau Tine Monz, Telefon: 06841 9886 463 und Herr Franz-Josef Rohe, Telefon: 06841 9886 464, Zentrale Planauskunft Creos Deutschland Stromnetz GmbH: planauskunft-stromnetz@creos-net.de

Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) sind unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 einzuholen.

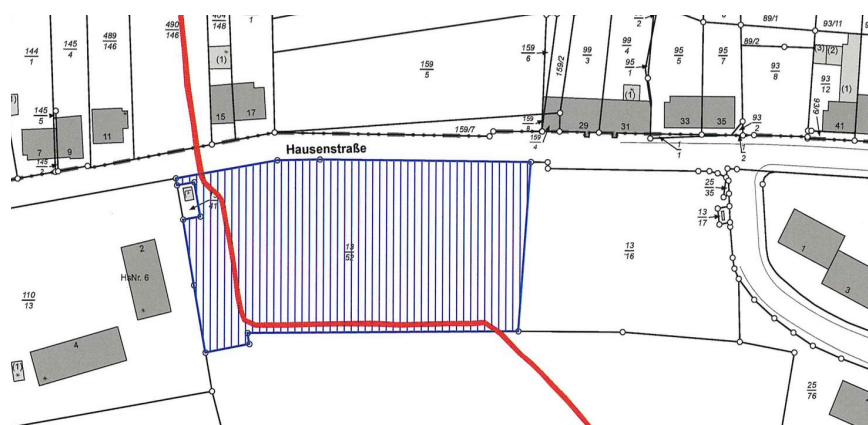


Abb.: Planauskunft Strom, Quelle: Creos

Deutsche Bahn Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Telekom Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Weiterhin macht die Telekom darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Die Telekom bittet daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass man sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzt.

EVS Der EVS bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

LUA Das LUA merkt an, dass sich in der Umgebung des Plangebietes ein Gewerbegebiet befindet, dass noch nicht vollständig belegt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelastung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für den Planbereich keine Altlasten bekannt sind. Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Folgende Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind zu beachten:

- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut, wie Ölrettich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung (haushaltsübliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel) vorliegen.

Kampfmittel Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Oberbergamt Das Oberbergamt teilt mit, dass sich der Bebauungsplan im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus deren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Weiterhin wurde hausintern die RAG beteiligt, die folgendes mitteilt:

Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Planbereich liegt über tagesnahem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermutliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht.

Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung.

Im Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Naturgasaustrittsstellen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden. Für Rückfragen steht Herr Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 zur Verfügung.

Stadtwerke Eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser ist aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigen die Stadtwerke eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig.

Steag Die Steag teilt mit, dass im Planbereich eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Die Steag bittet darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Axel Birtel, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2990 oder auch Herr Helmut Metzger, Team: AB-W4, Telefon: (0681) 9494-2949. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ ist Frau Burger Ansprechpartner unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112.

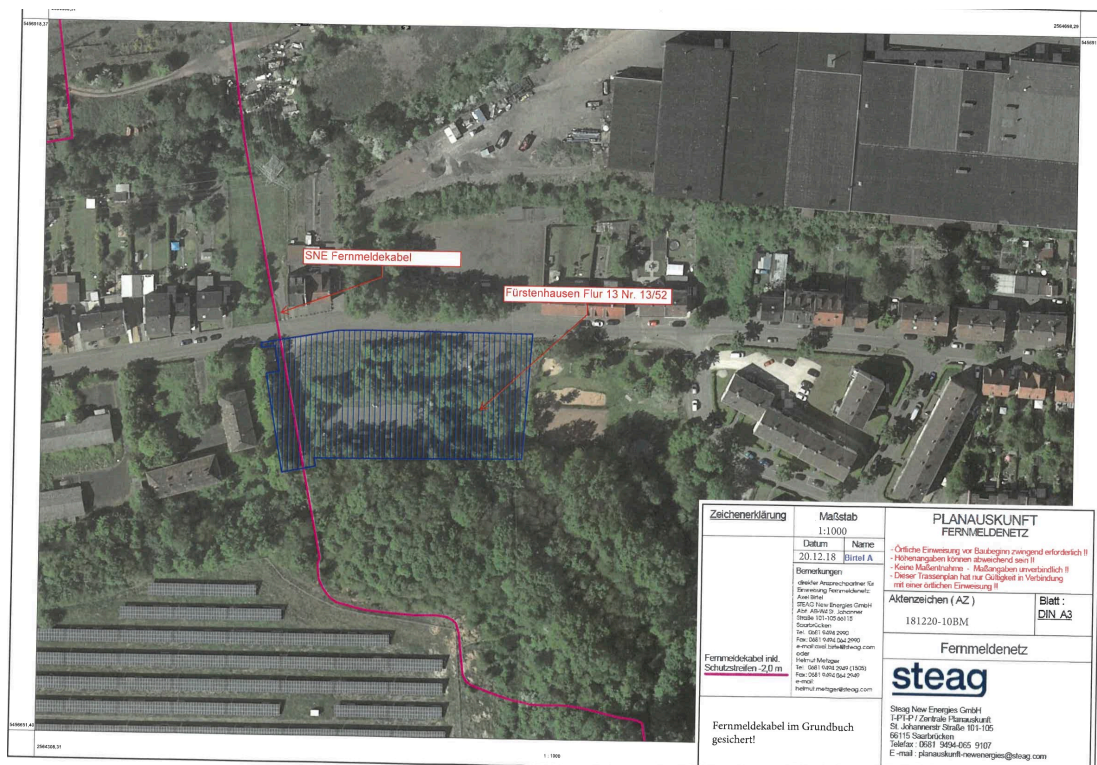


Abb.: Planauskunft, Quelle: Steag

Telefónica Die Telefónica merkt an, dass an das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen angrenzen. Die „Fresnelzone“ der Richtfunkverbindungen 417554030, 417554031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

Vodafone Vodafone weist darauf hin, dass eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich an das Team Neubaugebiete zu wenden:
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com. Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan beizulegen.

10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Bebauungsplan dient dazu, Flächen für den Wohnbedarf bereitzustellen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Im Plangebiet ist im Wesentlichen eine Reihen- bzw. Mehrfamilienhausbebauung beabsichtigt, wie sie auch schon z.T. in der Umgebungsbebauung vorhanden ist. Hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet) sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Durch die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen der in der Nähe befindlichen Bebauungspläne ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet entstehen.

Wie weiter vorne bereits erläutert, befindet sich das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes des Kraftwerks Fenne (aufgrund Ammoniak-Lagerung). Die im Zuge des Verfahrens erstellte gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen führt aus, dass als Anhaltspunkt hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes auf die Ausführungen im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zurückgegriffen werden kann. Dort wurde in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 ermittelt worden. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben kann dieser Wert als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich durch die geplante Nutzung keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne ergeben, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Geht man bei dem angemessenen Sicherheitsabstand von 389 m aus, liegt das Plangebiet deutlich außerhalb dieses Bereiches.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind durch den zusätzlich induzierten Wohnverkehr keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Verkehr, der durch das geplante Wohngebiet entstehen wird, kann durch die vorhandene Erschließungsstraße (Hausenstraße) aufgenommen werden.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das **Klima und die Lufthygiene** sind nicht zu erwarten, da es sich im Wesentlichen um eine Wohnentwicklung handelt. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen zu einer Minimierung des Eingriffs bei und dienen der Verbesserung bzw. der Erhaltung des Kleinklimas. Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzen großzügige Grünbereiche an, die durch den Bebauungsplan „Nordband“ gesichert und entsprechend festgesetzt sind.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** sind aufgrund der festgesetzten Nutzung (WA) vom Plangebiet selbst keine Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des großzügigen Puffers im Süden (Grünfläche sowie Photovoltaikanlage) ein ausreichender Abstand zur weiter südlich gelegenen gewerblichen Nutzung eingehalten ist. Zudem wurden im dazugehörigen Bebauungsplan maximale Emissionskontingente festgesetzt. Aufgrund des nahe gelegenen Spiel- Bolzplatzes wird im Zuge der Planung ein Lärmschutzgutachten erstellt, dessen Ergebnis in die Planung eingearbeitet wird.

Durch die vorliegende Maßnahme wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen.

Jedoch wird, da es sich um eine z.T. brach gefallene Fläche (ehemalige Nutzung als Schrebergärten) im Innenbereich handelt, dem Gebot „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Durch die getroffenen Festsetzungen, Grundflächenzahl von 0,4, Grünflächen und die festgelegten Baugrenzen wird der Eingriff soweit wie möglich minimiert.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, auch befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Zur Verringerung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser trägt die Festsetzung bei, dass das Wasser in das vorhandene Trennsystem einzuleiten ist.

Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in **Natur und Landschaft** so weit wie möglich minimiert wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine höherwertigen Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) vorhanden. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope sind nicht betroffen.

Die vorhandenen Brache-/ Ruderalstrukturen zeigen ein reduziertes Arteninventar, bieten aber dennoch zumindest für kulturfolgende Arten einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund der Lage am Rande eines Siedlungskörpers sind jedoch keine stöempfindlichen Arten zu erwarten. Auch angrenzend stehen weiterhin Lebensräume zu Verfügung, somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Flächennutzung nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Es wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Aus der Bilanz ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 4.017 ÖWE**. Dieses Defizit wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch die umgebende Bebauung geprägt ist und sich die geplante bauliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe an der Umgebung orientiert. Die Umgestaltung der derzeit ungeordneten, mit Müllablagerungen durchsetzte Fläche trägt zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Mit einer Beeinträchtigung der **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da die Fläche nicht für die Allgemeinheit bzw. zu Erholungszwecken zur Verfügung steht. Die Nutzung als Schrebergarten besteht bereits seit längerem nicht mehr.

Land- und Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang 1 (Artenschutzrechtliche Betrachtung) zu finden.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 4.700 qm und umfasst die Fläche eines aufgegebenen Schrebergartens, sowie umliegende Wiesenbrachen und Gehölze.

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung im innerörtlichen Bereich erzielt werden. Beabsichtigt ist dabei im vorderen Bereich entlang der Hausenstraße eine zweigeschossige Reihenhauses- / Doppelhausbebauung, während im rückwärtigen Bereich eine dreigeschossige Mehrfamilienhausbebauung geplant ist.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt das Gebiet derzeit als Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bedarf an Grund
und Boden

Das Plangebiet ist rund 4.700 qm groß. Laut Bebauungsplanentwurf wird für das Wohngebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Somit können maximal rd. 0,18 ha Fläche durch Wohnbebauung versiegelt werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant.

Tabelle: relevante Fachgesetze und -pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden / Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, o.ä. → Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas Keine Kaltluft produzierenden Flächen → Neuversiegelung durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze, ... → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	- Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	→ keine Betroffenheit → innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	- Festsetzung GRZ 0,4 - eventuell vorhandene Altlasten werden im Zuge der Baumaßnahmen saniert - Es wird auf brach gefallene, ungenutzte Flächen in Innerorts Lage zurückgegriffen
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	- Das geplante Wohngebiet fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, durch die Festsetzungen ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Aussagen für das Plangebiet	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und textlich, sowie tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1). Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung.

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten / Biotope

Der Bebauungsplan dient dazu, ein kleines Wohngebiet in Innerortslage zu ermöglichen. Damit wird die brach gefallene Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt.

Die Beschreibung der bilanzwirksamen Erfassungseinheiten basiert auf Grundlage einer Ortsbegehung zur Strukturkartierung im Herbst 2018.

Folgende Erfassungseinheiten sind innerhalb des Plangebietes festgestellt worden, die aufgrund der Vornutzung gem. Leitfaden der Oberrubrik Nr. 3 „Besiedelte Bereiche“ zugeordnet werden, da es sich nicht um die Oberrubriken Nr. 2 „Landwirtschaftliche Flächen“ bzw. „Wälder / Forsten“ (Nr. 1) handelt:

Gebüsch (Nr. B5): Weite Teile des Plangebietes werden von verschiedenen Gebüschstrukturen (Alter ca. 4 - 6 Jahre) eingenommen, die im Rahmen der natürlichen Sukzession in den ehemaligen Schrebergärten aufgewachsen sind. Hierbei handelt es sich meist um Jungwüchse der vorkommenden Baumarten. Aufgrund des dichten Bewuchses, insbesondere der Brombeeren, ist eine Krautschicht nicht ausgebildet. In der rechnerischen Bilanzierung wird diese Struktur der Einheit **3.5.3 „Sonstige Grünfläche“** zugeordnet.

Folgende Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt:

Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Blaue Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeine Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Rote Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>

Baumreihe (Nr. B3): Zwischen den Gebüschten im südöstlichen Teil des Plangebietes finden sich gelegentlich schwache bis mittelstarke Gehölze, die sich linienhaft entlang

der ehemaligen Gartenparzellen anordnen. In Teilen haben sie sich feldgehölzartig verbreitert. Zudem ragen Bäume von Süden her mit Teilen der Krone ins Plangebiet hinein. In der rechnerischen Bilanzierung wird diese Struktur der Einheit **3.5.3 „Sons-tige Grünfläche“** zugeordnet.

Folgende Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Ruderalfläche (EE 3.6) / Wiesenbrache frischer Standorte (Nr. B1): Nach Aufgabe der Nutzung haben sich die randlichen Freiflächen zu Wiesenbrachen frischer Stand-orte entwickelt, die durch das Arteninventar einen deutlichen ruderalen Charakter aufweisen. Lokal findet sich ein hoher Anteil an nitrophilen Hochstauden oder Arten der Ruderalgesellschaften, sodass die Übergänge beider Biotoptypen als fließend anzusehen sind bzw. keine eindeutige Zuordnung möglich ist. Für die rechnerische Bilanzierung wird diese Struktur der Einheit **3.6 „Ruderalfläche“** zugeordnet.

Folgende charakteristischen und dominanten Arten wurden im Rahmen der Ortsbe-gehung festgestellt:

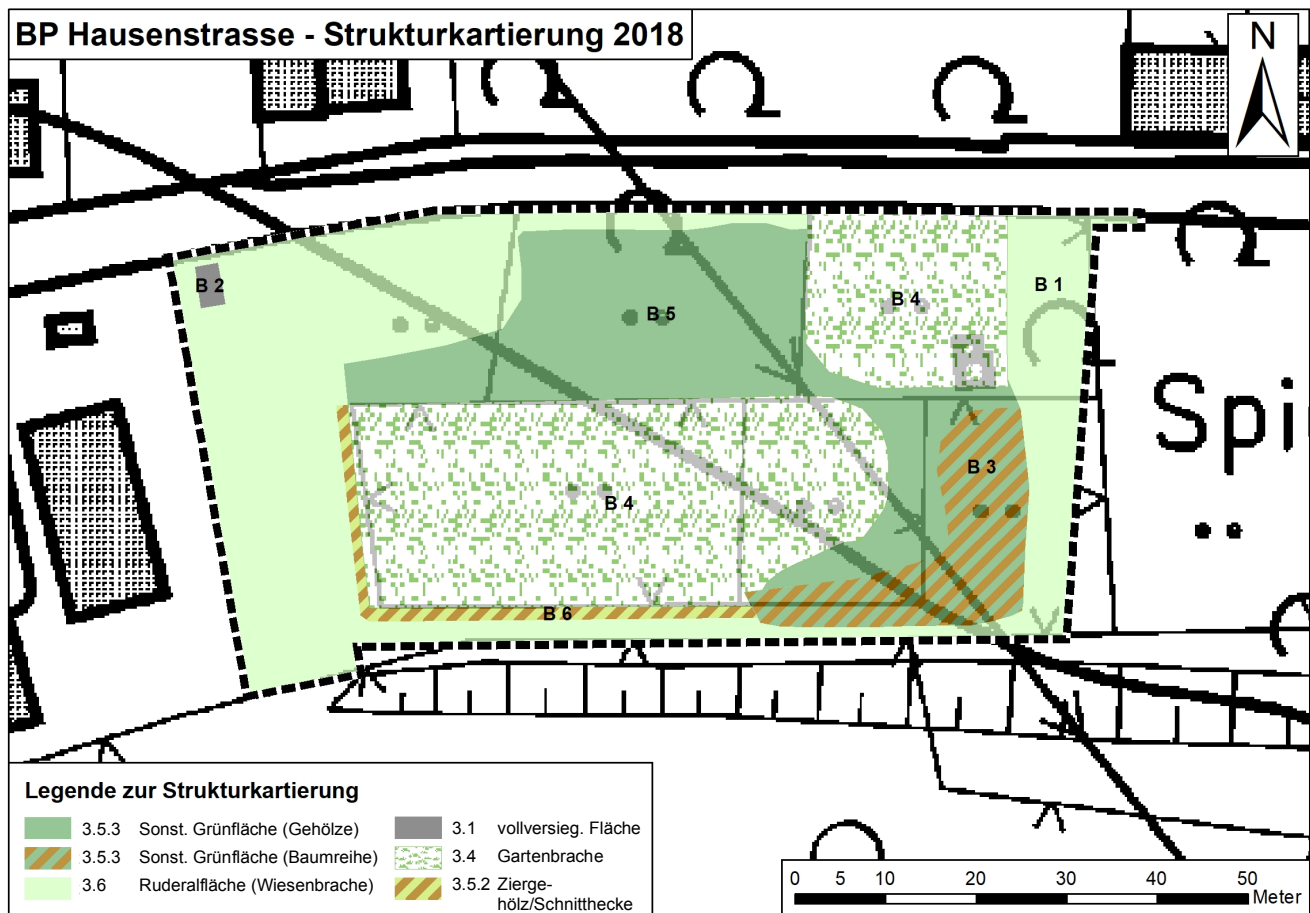
Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Einjähriges Berufkraut	<i>Erigeron annuus</i>

Gänsefingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Gewöhnlicher Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>

3.4 Garten(brach)fläche (Nr. B4): Die zentrale Gartenfläche hat sich zu einer Brachfläche mit nitrophiler Vegetation entwickelt. In vielen Bereichen ist noch der ehemalige Zierrasen erkennbar sowie Beetstrukturen vorzufinden.

EE 3.5.2 Ziergehölz/-hecke (Nr. B6): Die zentrale Gartenbrache ist von einer verwilderten Zier-/Schnithecke umgeben. Sie besteht aus Ziergehölzen (u.a. Schneebeere, Fingerstrauch), Liguster, Hasel und Rotem Hartriegel. Die Schnithecke ist stellenweise nur noch lückenhaft vorhanden (abgestorben).

Folgende Abbildung gibt eine Übersicht der erfassten Strukturen, wobei der Übergang fließend ist:



Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine eher geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit.

Schutzgebiete/-objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland (2.03.01.11).

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden Felsgesteine lithologisch dem Oberkarbon, genauer gesagt der Schichten der Luisenthal -Formationen zuzuordnen.

Daten zu genauen Bodenverhältnissen liegen nicht vor. Das Plangebiet ist vermutlich bereits anthropogen überprägt und die Böden den Siedlungsbereichen zuzuordnen. Aufgrund der Vornutzung „Kleingärten / Schrebergärten“ ist eine gewisse Vorbelastung durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Auch ist eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, nicht auszuschließen, da der Planbereich direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkoke-

rei Fürstenhausen angrenzt.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet tangiert weder kaltluftproduzierende Flächen, noch Abflussbahnen für Kaltluft.

Die Klimatopkarte des Regionalverbands⁵ stellt die Fläche als „*gering belasteter Siedlungsklimatop*“ dar, in dem aufgrund der lockeren Bebauung ein guter Luftaustausch mit dem Umland stattfindet. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf“.

Durch den Wegfall der vorhandenen Grünstrukturen sind geringfügige Veränderungen des lokalen Kleinklimas nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie auf die Siedlungsdurchlüftung zu rechnen, zumal eine GRZ von 0,4 einen hohen Begrünungsanteil gewährleistet.

Schutzgut Mensch

Für Erholungszwecke steht das Plangebiet derzeit nicht zur Verfügung.

Durch die geplanten Festsetzungen ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Durch das Plangebiet selbst sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bebauungsplan werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, um die künftigen Bewohner des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Bolzplatz zu schützen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist derzeit durch die angrenzende Bebauung geprägt. Östlich befindet sich ein Kinderspielplatz. Südlich schließen größere zusammenhängende Grünflächen an. Das Plangebiet fügt sich mit seinen Festsetzungen in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

3.2 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und weiter verbrachen bzw. verbuschen würde. Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche dargestellt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern. Es werden Innenbereichsflächen in Anspruch

⁵ <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

genommen, die bislang zwar unbebaut waren (ehemalige Kleingärten / Schrebergärten mit untergeordneten Gartenhäuschen, kleineren Verbundsteinflächen etc.), jedoch aktuell auch ungenutzt sind.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 wird dennoch ein sehr hoher Grünanteil des Plangebietes gewährleistet.

3.3.1 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es in Teilbereichen zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind jedoch nur temporär. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Vornutzung keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind, sind die Auswirkungen als unerheblich anzusehen. Sollten Altablagerungen bekannt werden, sind diese im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß zu beseitigen, so dass demnach von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung ist verhältnismäßig gering, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann. Außerdem handelt es sich im Untergrund um geologische Schichten, die nur schlecht Regenwasser aufnehmen und dem Grundwasserkörper zuführen.

Mit der Durchführung des Vorhabens kommt es während der Bauphase zu einer temporären Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Makroklimatisch wird die geplante Bebauung keine Änderung mit sich bringen, da eine Bebauung mit einem hohen Begrünungsanteil angestrebt ist. Das vorhandene Siedlungsklimatop bleibt, wie auch in der umgebenden Siedlungsfläche, erhalten.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken.

Mit der Baugebieterschließung gehen Pflanzenstandorte und somit Lebensräume für Kulturfolgende Tierarten verloren.

Das **Landschaftsbild** wird sich durch die Planung insofern verändern, als dass die vorhandenen, verbuschten und mit Müllablagerungen durchsetzten Grünstrukturen (ehemalige Schrebergartennutzung) beseitigt werden und eine Wohnbebauung auf der Fläche realisiert wird.

Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine gering-durchschnittliche ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten**. Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung folglich ähnlich zu bewerten.

Während der Bauphase und nach Umsetzung der Planung wird es zu unmittelbaren und dauerhaften Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die

biologische Vielfalt kommen, da Lebensraum auf einer Fläche von rd. 0,47 ha verändert und auf einer Flächen von rd. 0,18 ha durch Überbauung dauerhaft verloren geht. Es werden lokal beschränkt Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen, für die im Umfeld noch ausreichend Habitate zur Verfügung stehen.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden.

Da allerdings in die verschiedenen Umweltpotenziale im Rahmen der Erschließung des Baugebietes eingegriffen wird, wird im Folgenden eine verbal-argumentative Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, die zeigt, dass zwar Eingriffe in manche Potenziale nicht auszugleichen sind, andererseits auch neue Möglichkeiten für die Grüngestaltung und die Schaffung neuer Strukturen gegeben sind.

Tabelle:

Eingriffe in die Naturraumpotenziale (Schutzgüter) und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Topographie Relief	kein Eingriff, da die natürliche Geländeform weitgehend erhalten bleibt	-
Geologie	kein Eingriff	-
Boden	- Versiegelung durch baulichen Nutzung: GRZ 0,4 => (max. rd. 1.800 qm) - Vorbelastung durch ehemalige Kleingartennutzung sowie angrenzender Industriefläche (ehemalige Kokerei) nicht auszuschließen.	- grundsätzlich ist die Versiegelung nicht vermeidbar und ausgleichbar - Begrenzung der GRZ auf 0,4 (max. 40 % Überbauung plus Zufahrten), (Vermeidung) - Hinweis auf schonenden Umgang mit Oberboden (u.a. ordnungsgemäße Herstellung von Bodenmieten, Lageweise Wiedereinbau im Bereich der späteren Gartenflächen / Grünflächen)
Wasser	- Verminderung der Versickerung durch Versiegelung - kein Grundwassereinzugsgebiet, keine versickerungsfähigen Böden	- Auswirkungen gering - Trennsystem => Rückführung des Wassers in den natürlichen Kreislauf
Klima Lufthygiene	- Beseitigung der Vegetationsdecken (Ruderalflächen, Gehölze) - Erhöhung der Versiegelungsflächen (max. 1.800 qm) - zusätzlicher Verkehr ist vernachlässigbar - Kaltluftbahnen / Kaltluftsammlgebiete nicht betroffen	- hoher Anteil an gärtnerisch gestalteten und damit klimawirksamen Flächen (mind. 60 %), (Vermeidung) - Pflanzvorgaben (1 Hochstamm / 200 qm) für nicht überbaute Flächen - Stellplatzbegrünung (1 Baum / 5 Stellplätze)
Landschaftsbild Ortsbild	kein negativer Eingriff, sondern Verbesserung	gestalterische Vorgaben für die baulichen Anlagen
Erholung	kein Eingriff / nicht betroffen	
Kultur-/ Sachgüter	kein Eingriff / nicht betroffen	
Biotisches Potential	- keine Biotope gem. § 30 BNatSchG betroffen, - keine Schutzgebiete nach SNG / BNatSchG / EU-Vorgaben - Verlust von ökologisch geringwertig-mittelwertigen Ruderal-/ Brachestrukturen (ehemalige Klein-	- Keine Inanspruchnahme ökologisch besonders hochwertiger und einzigartiger Flächen - gärtnerische Gestaltung der Grün-/ Freiflächen (mind. 60 % der Grundstücksflächen), (Ausgleich), - Hochstammpflanzungen: 1 Baum /

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
	gartenanlage)	200 qm nicht bebauter Fläche • Stellplatzbegrünung

Darüber hinaus wird durch die Inanspruchnahme einer bereits erschlossenen Fläche im Innenbereich dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Der funktionale Ausgleich ist gewährleistet, da **keine erheblichen oder nachteiligen funktionalen Beeinträchtigungen** der natürlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase (Wohnnutzung) ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert. Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet bereits eine Siedlungsfläche dar.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül-*

lung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelung	<u>Wasser</u>: Geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, <u>Flora/Fauna</u>: Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna	Durch die Versiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Diese Funktion ist aber aufgrund der Geologie ohnehin eingeschränkt. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Verlust von Nistplätzen, Nahrungshabitaten) verloren.
Wasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung (wasserundurchlässige Schichten) durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen	<u>Flora/Fauna</u>: Mögliche Veränderungen in der Vegetation, <u>Klima</u>: potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit	Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden. Durch Pflanzvorgaben wird nachteiligen Auswirkungen entgegengewirkt.
Klima / Lufthygiene	Geringfügige Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen.	<u>Flora/Fauna</u> : Geringfügige Veränderung der Standortbedingungen für die Flora	Versiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	<u>Klima</u> : Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Durch die Reduzierung bewachsener Flächen (Brachflächen) sinkt die verdunstungsfähige Oberfläche, was zu geringfügigen Veränderungen des Mikroklimas führen kann

3.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich, da keine Gebäude oder sonstigen Bauwerke vorhanden sind.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Inanspruchnahme von Flächen und somit Boden führt dazu, dass diese nicht mehr in ihrer bereits eingeschränkten natürlichen Funktion zu Verfügung stehen. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna. Durch Flächenverluste und Bodenversiegelungen geht ein lokaler Verlust von biologischer Vielfalt einher.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Bebauung mit ihren festgesetzten Nutzungen ist nicht mit Belästigungen der o.g. Faktoren zu rechnen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Evtl. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Depo-nien entsorgt werden.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Seveso-Thematik: Wie bereits weiter vorne geschildert, befindet sich das Plangebiet am Rand des Achtungsabstandes zum Kraftwerk in Fenne (625 m Abstand). Die im Zuge des Verfahrens erstellte gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen führt aus, dass als Anhaltspunkt hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes auf die Ausführungen im Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zurückgegriffen werden kann. Dort wurde in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 ermittelt worden. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben kann dieser Wert als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich durch die geplante Nutzung keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne ergeben, da bereits eine Gemengelage vorhanden ist und die Größe des Wohngebietes nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhält, führt. Geht man bei dem angemessenen Sicherheitsabstand von 389 m aus, liegt das Plangebiet deutlich außerhalb dieses Bereiches.

Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bauphase, noch in der „Betriebsphase“, also der Wohngebietsnutzung, zu erwarten. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten⁶.

Im vorliegenden Fall wird das Regenwasser ins Trennsystem eingeleitet, wodurch dem Klimaaspekt Rechnung getragen wird.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

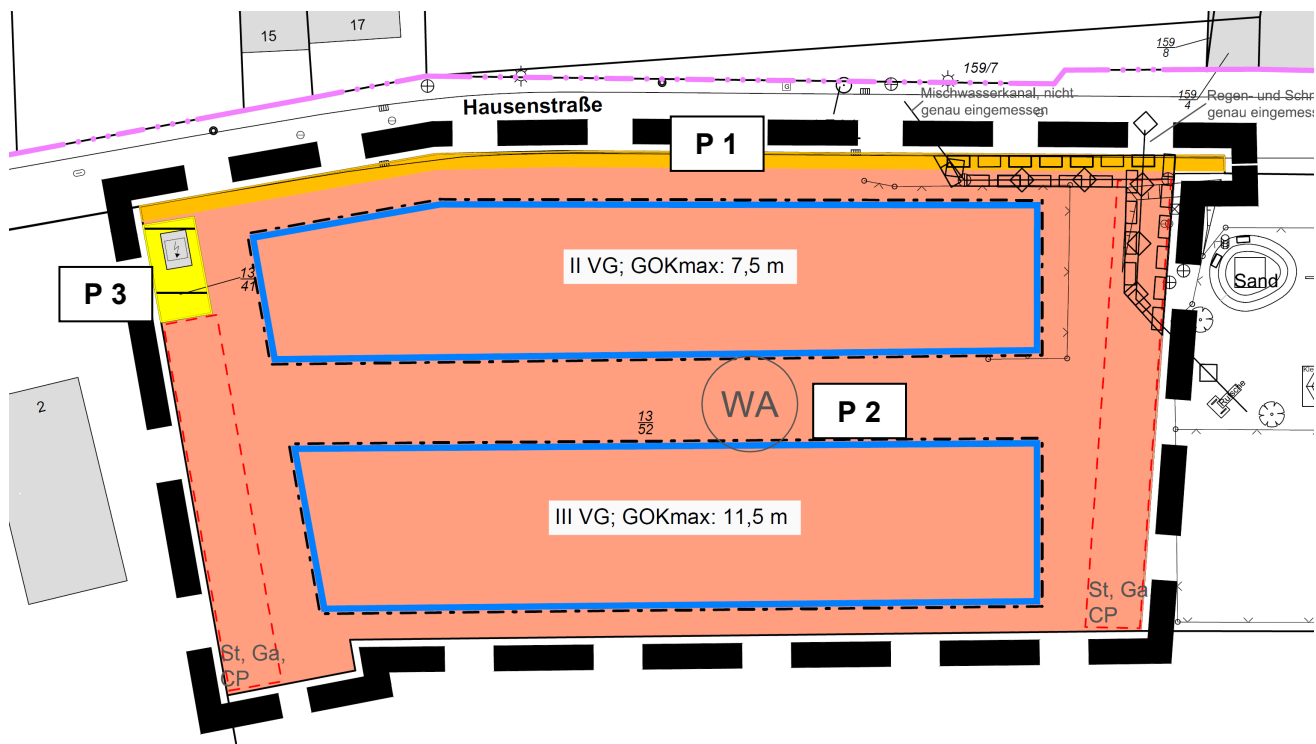
Eine gesetzliche Vorgabe, dass eine rechnerische Bilanzierung nach Leitfaden durchzuführen ist, existiert nicht. Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist „über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. Laut § 1a Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleiches im Zuge der Abwägung zu entscheiden.

Ungeachtet dessen wird eine vereinfachte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums durchgeführt. Es erfolgt eine fachliche Einschätzung auf Grundlage der Bestandsstruktur (Habitateignung) und vorkommenden Biotoptypen.

Diese Bilanzierung bewertet nach vorgegebenen Bewertungsmerkmalen die Bestandsstrukturen unter Einbeziehung der faunistischen / floristischen Ausprägung auf Basis der Habitateignung und der sonstigen abiotischen und anthropogenen Faktoren. Die Bestandswertigkeit ergibt sich aus dem vorgegebenen Interpolations- / Berechnungsverfahren. Im vereinfachten Verfahren werden die sog. Zustandsteilwerte jedoch lediglich abgeschätzt und nicht berechnet. Die Erfassungseinheiten werden als Innerortsflächen der Rubrik Nr. 3 „Besiedelte Bereiche“ zugeordnet, da es sich weder um Landwirtschaftsflächen (Nr. 2), noch um Waldflächen (Nr. 1) handelt.

Die vereinfachte Bilanzierung wird auf Grundlage des Bestandsplanes in Kapitel 3.1 und der Planzeichnung zum aktuellen BPlan durchgeführt. Dem Bestandswert wird die Wertigkeit der Neuplanung, die aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist, gegenübergestellt:

⁶ Deutscher Klimaatlas des DWD



Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, errechnet sich ein Bestandswert von 22.637 ÖWE(B) (Ökowerteinheiten).

Bewertung des IST-Zustandes

lfd.Nr	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm	Flächenwert FW	Ökowert ÖW	Bewert.-faktor BF	Ökolog.	
				ZTW A	ZTW B	ZW					Wert, ges.	
	Klartext	Nummer	BW					qm			ÖW-B	
B1	Ruderalfläche (Wiesenbrache)	3.6	15	nicht berechnet			0,25	3,75	1.625	6.094	1	6.094
Die Brachflächen des Plangebietes stellen sich weitgehend als artenarme Wiesenbrachen bzw. Ruderalbrachen dar, die in erster Linie von nitrophilen Arten dominiert werden.Die ökologische Wertigkeit ist als gering einzuschätzen. Aufgrund des reduzierten Artenspektrumsund zahlreicher Müllablagerungen wird als Zustandswert 25 % des Biotopwerts angesetzt.												
B2	vollversiegelte Fläche (hier: Trafo)	3.1	0	Fixbewertung			0,0	25	0	1		0
B3	Sonstige Grünfläche (Baumreihe)	3.5.3	22	nicht berechnet			0,40	8,8	325	2.860	1	2.860
Im südöstlichen Bereich des Plangebietes gehen die Gebüschstrukturen lokal in Gehölze über. Zwar finden sich hier auch heimische Gehölze, der überwiegende Teil setzt sich jedoch aus standortfremden Gehölzen oder nicht heimischen Neophyten (Roteiche) gebildet. Die ökologische Wertigkeit ist durchschnittlich bis gering einzuschätzen.												
B4	Gartenbrache	3.4	12	nicht berechnet			0,25	3,00	1.705	5.115	1	5.115
Die zentrale Freifläche des Plangebietes ist stark von ihrer ehemaligen Gartennutzung geprägt. Neben ehemaligen Rasenflächen und Beeten finden sich hier zudem Abfälle der aufgegebenen Nutzung. Das Arteninventar ähnelt dem der umliegenden Wiesen/Ruderalbrachen und ist ebenfalls geprägt von nitrophilen Arten.Die ökologische Wertigkeit ist als gering einzuschätzen.Aufgrund des reduzierten Artenspektrumsund zahlreicher Müllablagerungen wird als Zustandswert 25 % des Biotopwerts angesetzt.												
B5	Sonstige Grünfläche (Gebüsch)	3.5.3	22	nicht berechnet			0,40	8,8	935	8.228	1	8.228
Die Gebüsche des Plangebietes sind von jungen Roteichen, Weiden und Ahorn sowie Birken dominiert. Dazwischen finden sich gelegentlich typische Arten der Gebüsche wie Hasel oder Hartriegel. Im Unterwuchs ist die Brombeere beinahe flächendeckend vorhanden, so dass eine Krautschicht unterdrückt wird. Nur randlich finden sich in der Krautschicht weitere nitrophile Arten wie die Brennessel oder Beifuß. Insgesamt sind die Gebüsche nur von durchschnittlicher bis geringer ökologischer Wertigkeit.												
B6	Ziergehölz-/Schnitthecke	3.5.2	4	Fixbewertung			4,0	85	340	1		340
Eine verwilderte Schnitthecke aus Liguster (Hasel und Hartriegel) sowie Ziergehölzen (Schneebeere, Spierstrauch) fasst die zentrale Fläche der Gartenbrach.												
Geltungsbereich (qm):								4.700	Bestandswert:		22.637	

Die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen mit Hochstämmen, die Stellplatzbegrünung sowie die Raseneinsaat mit einer kräuterreichen Rasenmischung erzielt einen ökologischen Wert von 18.620 ÖWE(P).

Gesamtbilanz

lfd.Nr	Erfassungseinheit		Nummer	Planzustand					Ist-Zustand	Bilanz		
	Bestand	Klartext		Fläche	Bestands-wert	Ökowert	Bewert.-faktor	Ökowert		Ökol.Wert	Verlust	Fläche
B1	Ruderalfläche (Wiesenbrache)		3.6	0	3,8	0	1	0	6.094	100%	-1.625	
B2	vollversiegelte Fläche (hier: Trafo)		3.1	10	0,0	0	1	0	0	0%	0	
B3	Sonstige Grünfläche (Baumreihe)		3.5.3	0	8,8	0	1	0	2.860	100%	-325	
B4	Gartenbrache		3.4	0	3,0	0	1	0	5.115	100%	-1.705	
B5	Sonstige Grünfläche (Gebüsch)		3.5.3	0	8,8	0	1	0	8.228	100%	-935	
B6	Ziergehölz-/Schnitthecke		3.5.2	0	4,0	0	1	0	340	100%	-85	

lfd.Nr	Erfassungseinheit		Nummer	Planzustand					Ist-Zustand	Bilanz		
	Planung	Klartext		Fläche qm	Planungs- wert	Ökowert ÖW	Bewert.- faktor BF	Ökowert ÖW-P		Ökol.Wert ÖW-B	Gewinn ÖW	Fläche qm
P1	öffentliche Verkehrsfläche		3.1	220	0	0	1	0	0	-	220	
P2	allgemeines Wohngebiet (rd. 4.430 qm)											
	davon: vollversiegelte Fläche (GRZ 0,4)		3.1	1.770	0	0	1	0	0	-	1.770	
	davon: private Grünflächen (Garten mit Pflanzvorgaben: 1 Hochstamm / 200 qm; 1 Hochstamm / 5 Stellplätze; artenreiches Rasensaatgut)		3.4	2.660	7	18.620	1	18.620	0	18.620	2.660	
P3	Versorgungsfläche (hier: Trafo)		3.1	50	0	0	1	0	0	-	50	

				Planung		Bestand		Bilanz	
Geltungsbereich (qm)				4.700	Bilanz der Gesamtfläche:	18.620	22.637	-4.017	82%
						Kompensationsbilanz:		-18%	

Aus der Differenzbildung errechnet sich dann der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf in Ökowertpunkten (ÖWE).

Aus der Bilanz ergibt sich somit ein **Kompensationsdefizit von 4.017 ÖWE**.

Dieses wird über das städtische Ökokonto abgewickelt. Die Details werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

3.4 Geplante Maßnahmen

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind nicht erforderlich.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Grünstrukturen. Es wird festgesetzt, dass pro 200 qm nicht bebauter Fläche 1 standortgerechter einheimischer Hochstamm zu pflanzen ist. Außerdem sind Stellplätze zu begrünen (1 Hochstamm / 5 Stellplätze).

Für die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächen soll ein artenreiches Saatgut verwendet werden (z.B. RSM 2.4 Kräuterrasen / Gebrauchsrasen).

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab bei Beachtung der Rodungs- und Freistellungszeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überformt. Folgende Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befahren werden.
- Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzehrendem Gründüngungssaatgut, wie Ölrettich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
- Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartennutzung vorliegen.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 tragen dazu bei, dass auf 60 % der Wohngebietsfläche (2.260 qm) Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen und andererseits als Vegetationsfläche dienen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch Stellplätze, interne Erschließung und Gebäude versiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung, doch ist hier zu bewerten, dass aufgrund der Geologie eine Versickerung ohnehin stark eingeschränkt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung im Bereich des Baugebietes, welches mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt wird, ist als gering anzusehen, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

Im vorliegenden Fall wird das Regenwasser ins Trennsystem geleitet, wodurch dem Schutzgut Wasser Rechnung getragen wird.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO²-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO²-Bilanz auswirken. Klimatologische Auswirkungen hinsichtlich der CO²-Bilanz sind nicht kleinräumig bewertbar, sondern müssen angesichts der Dynamik lokaler Windströmungen und Luftaustauschprozessen in größerem räumlichem Zusammenhang betrachtet werden.

Schutzgut Mensch

Da mit der vorliegenden Planung auf eine Fläche in der Innerortslage zurückgegriffen wird, in deren Umgebung sich bereits Wohnbebauung befindet, ist mit keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich am Bestand in der Umgebung. Weiter südlich befindet sich ein Gewerbegebiet. Da hierzu ein relativ großer Abstand eingehalten wird und im Zuge des Bebauungsplanes für das weiter südlich befindliche Gewerbegebiet Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt wurden, sind für das vorliegende Plangebiet keine negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Mensch zu erwarten. Im Bebauungsplan selbst werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, um die Bewohner vor Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Bolzplatz zu schützen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter

vorhanden.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Obwohl es keine gesetzliche Vorgabe gibt, dass eine rechnerische Bilanzierung nach Leitfaden durchzuführen ist, wurde eine vereinfachte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums durchgeführt (siehe Kapitel 3.3.3).

Es erfolgte eine fachliche Einschätzung auf Grundlage der Bestandsstruktur (Habitat-eignung) und vorkommenden Biotoptypen, die den Erfassungseinheiten im Siedlungsbereich zugeordnet wurden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes um vergleichsweise geringwertige Flächen. Die vorhandenen Habitatstrukturen eignen sich eher für häufige und störungstolerante Arten, sodass mit einer Beeinträchtigung streng geschützter Arten des Anh. IV FFH-RL nicht zu rechnen ist (siehe saP im Anhang).

Das Plangebiet ist im Grundsatz eine Brachfläche, die in weiten Teilen der natürlichen Sukzession überlassen war, aber auch noch durch die Vornutzung geprägt ist. Aus städtebaulicher Sicht ist es durchaus sinnvoll, die Brachfläche wieder einer Nutzung zuzuführen. Ökologisch betrachtet sind die entfallenden Flächen für die potenziell vorkommenden Arten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes leicht zu ersetzen. Zudem können grünordnerische Festsetzungen dazu beitragen den Verlust von Grünflächen funktional zu vermindern.

Die rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergab ein Kompensationsdefizit von 4.017 ÖWE.

Gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist „über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. Laut § 1a Abs. 3 BauGB ist hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleiches im Zuge der Abwägung zu entscheiden.

In vorliegendem Fall wird das entstehende Defizit über das städtische Ökokonto ausgeglichen.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet weiter brach fallen würde. Die Grünflächen würden weiter verbuschen und wären der Sukzession überlassen.

Standort-Entscheidung / Standort-alternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wiedernutzbarmachung einer brach gefalle-

nen Fläche handelt, entfallen Standortalternativen.

Die Fläche mit ihrer geplanten Bebauung trägt insgesamt betrachtet zu einer Aufwertung der gesamten städtebaulichen Situation der Hausenstraße in diesem Bereich bei.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

Der Bebauungsplan greift auf eine brach gefallene Fläche in der Innerortslage zurück, daher wird mit vorliegender Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

3.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

Dennoch befindet sich das Plangebiet, wie bereits geschildert, am Rande eines Achtungsabstandes. Da der Abstand sehr großzügig gewählt ist und das Gebiet sich nur ganz am Rande des 625 m Abstandes befindet, ist nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgte eine Begehung vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel der Planung ist es, auf einer brach gefallen Fläche ein Wohngebiet zu entwickeln.
<i>Maßnahmen</i>	Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen und die Einhaltung der Rodungszeiten.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gering bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt.

Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind. Es werden keine Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

- Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Völklingen

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEODATENSCHUTZ IM SAARLAND E.V.: <http://www.delattinia.de/...>
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkäfer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insektenbox: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle:

Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld. Geeignete Mulmbäume sind nicht vorhanden.
Libellen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (artenreiche Wiesenflächen) für Arten des Anh. IV FFH-RL im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) für Arten des Anh. IV FFH-RL im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Arten des Anh. IV FFH-RL im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in Form von teilweise ungenutzten Gebäuden im Umfeld vorhanden. Potenzielle Quartierbäume / Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht, jedoch aber angrenzend vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich (aufgrund der geringen Größe nicht essenziell).

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld für Wildkatze, Biber oder Haselmaus.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld.
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzenden vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich jedoch für keine planungsrelevante Artgruppe eine direkte Betroffenheit mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

Die Gebüsch- und Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (insbesondere die südlich gelegenen Gehölzbestände).

Maßnahmen

Allgemeines

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung zur Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbaubarer Flächen und Stellplätze)

Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.g. Maßnahmen eingehalten werden. Ausnahmeanträge gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

ANHANG 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTEN DES ANH. IV DER FFH-RL

artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS-Richtlinie	EU-Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	1	2	nein	-
Gefäß- und Blütenpflanzen							
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	nein	nein
Weichtiere							
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	-
Krebse							
<i>*Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	1083	1	k.A.	nein	-
Käfer							
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	Keine Habiattäume
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellk	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	Keine Habiattäume
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	Keine Habiattäume
<i>*Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	Keine Habiattäume
Libellen							
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	nein	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein
Tagfalter							
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	nein	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	nein	-
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-
Nachtfalter							
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	nein	nein
Neunaugen / Fische							
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunaugen	Anh. II	1096	3	2	-	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein
<i>Cobitis taenia</i>	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	nein	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		-	-	ja	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	nein	-
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	nein	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	nein	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	nein

artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS-Richtlinie	EU-Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
Säugetiere							
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	nein	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	nein	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	-
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Anh. IV		G	V	ja	nein
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	nein	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	nein	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	nein	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	nein	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	nein	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Anh. IV		-	G	nein	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	-
Vögel							
Brutvögel, Anh. I							
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	nein	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommler	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	ja	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommler	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	ja	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	nein	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	nein	-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	-
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
Rast- und Zugvögel							
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet							

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung neben einem Bolzplatz in Völklingen- Fenne

Projektnummer: 19012
Datum: 22.02.2019
Auftraggeber: Stadt Völklingen
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Ingenieurbüro RaWa
Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Robert-Koch-Straße 10
54329 Konz

Telefon: 0 65 01/ 6 01 20 29
Telefax: 0 32 22/ 3 48 71 09

E-Mail: info@ib-rawa.de
Homepage: www.ib-rawa.de

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen	2
2.1	Projektbezogene Grundlagen	2
2.2	Gesetze, Normen, Regelwerke	3
3	Beurteilungsgrundlagen	3
3.1	Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung	3
3.2	Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit	4
4	Geräuschemissionen	5
4.1	Rahmenbedingungen	5
4.2	Ermittlung der Geräuschemissionen des Bolzplatzes	5
4.2.1	Bolzplatz	5
4.2.2	Streetball	5
4.3	Kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Bolzplatz	6
5	Lärmschutzmaßnahmen	7
6	Schallausbreitungsberechnungen	7
7	Geräuschemissionen	8
7.1	Beurteilungspegel durch den Bolzplatz	8
7.2	Kurzzeitige Geräuschspitzen	8
8	Zusammenfassung	10
	Anhang	11

Die schalltechnische Untersuchung umfasst 10 Seiten und einen Anhang mit 7 Seiten.

I Aufgabenstellung

In Völklingen-Fenne soll in der Hausenstraße neue Wohnbebauung entstehen. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein Spielplatz mit einem integrierten Bolzplatz. In einer schalltechnischen Untersuchung soll untersucht werden, in wieweit sich der Bolzplatz mit der geplanten Wohnbebauung aus schalltechnischer Sicht vereinbaren lässt.

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen auf die geplante schutzbedürftige Wohnbebauung wird ein dreidimensionales Rechenmodell erstellt. Grundlage hierfür sind eine Bestandsaufnahme, Katasterauszüge und der Bebauungsplan.

Anhand von Literaturwerten und Nutzungsangaben des Bolzplatzes durch die Stadt Völklingen, werden die Schallemissionen ermittelt. Mit der Lärmausbreitungsberechnungssoftware Soundplan werden Modellrechnungen durchgeführt und die Beurteilungspegel an der geplanten schutzbedürftigen Bebauung ermittelt.

Kinderlärm ist in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen. Dennoch ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass keine Missstände geschaffen werden. Deshalb werden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz die Richtwerte der Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18.BImSchV) herangezogen.

Falls erforderlich werden Schallschutzmaßnahmen dimensioniert, mit denen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Die wesentlichen Untersuchungsschritte sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

2 Grundlagen

2.1 Projektbezogene Grundlagen

Die vorliegende Untersuchung beruht auf den folgenden Grundlagen:

- /1/ Entwurf für Aufstellung, Hausenstraße Flur 13, 66333 Völklingen, CKB Immobilien KG, Klarenthal, Maßstab 1:200, 15.11.2018
- /2/ Bebauungsplan VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, der Stadt Völklingen, Entwurf Dezember 2018
- /3/ Katasterauszug der Stadt Völklingen, digital per E-Mail vom 24.01.2019
- /4/ Bestandsaufnahme am 6.02.2019
- /5/ Luftbild mit Kataster, Stadt Völklingen per E-Mail vom 02.01.2019
- /6/ Angaben der Stadt Völklingen zur Nutzung des Bolzplatzes, per E-Mail vom 24.01.2019

2.2 Gesetze, Normen, Regelwerke

Die Untersuchung wurde unter Anwendung folgender Normen, Regelwerke, Urteile und Literatur erstellt:

- /7/ 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist
- /8/ VDI 2714 - Schallausbreitung im Freien, Januar 1988
- /9/ VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- /10/ Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Geräusche von Trendsportanlagen - Teil 2: Beachvolleyball, Bolzplätze, Inline-Skaterhockey, Streetball, Augsburg, Juni 2006

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Zur Ermittlung und Beurteilung von Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) /7/ heranzuziehen.

In der Sportanlagenlärmschutzverordnung werden Immissionsrichtwerte für drei Beurteilungszeiträume (Tags außerhalb der Ruhezeit, Tags innerhalb der Ruhezeit und Nachts) aufgeführt.

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind Schallausbreitungsberechnungen gemäß VDI 2714 /8/ durchzuführen. Die Beurteilungspegel sind mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Für die Beurteilung gelten folgende Zeiten:

	Zeitraum	Beurteilungszeit
werktags		
tags außerhalb Ruhezeit	8-20 Uhr	12 h
tags innerhalb Ruhezeit	6-8 und 20-22 Uhr	je 2 h
nachts	22-6 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)
sonn- und feiertags		
tags außerhalb Ruhezeit	9-13 und 15-20 Uhr	9 h
tags innerhalb Ruhezeit	7-9, 13-15* und 20-22 Uhr	2 h
nachts	0-7 und 22-24 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)

Tabelle 1: Beurteilungszeiten der 18. BImSchV - *Die Ruhezeit Sonntags von 13-15 Uhr ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage mehr als vier Stunden umfasst.

Gebietsart	Tags			Nachts
	Außerhalb Ruhezeit	Innerhalb Ruhezeit		
		Mittags Abends	Morgens	
In reinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	50	50	45	35
In Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	55	50	40
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	60	55	45

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV, Werte in dB(A) (Auszug)

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2 Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit

Die Immissionsorte ergeben sich aus dem Entwurf für die geplante Bebauung /1/. Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Es ist geplante die Flächen als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen (vgl. Abb. 1). Dementsprechend sind die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete heranzuziehen.

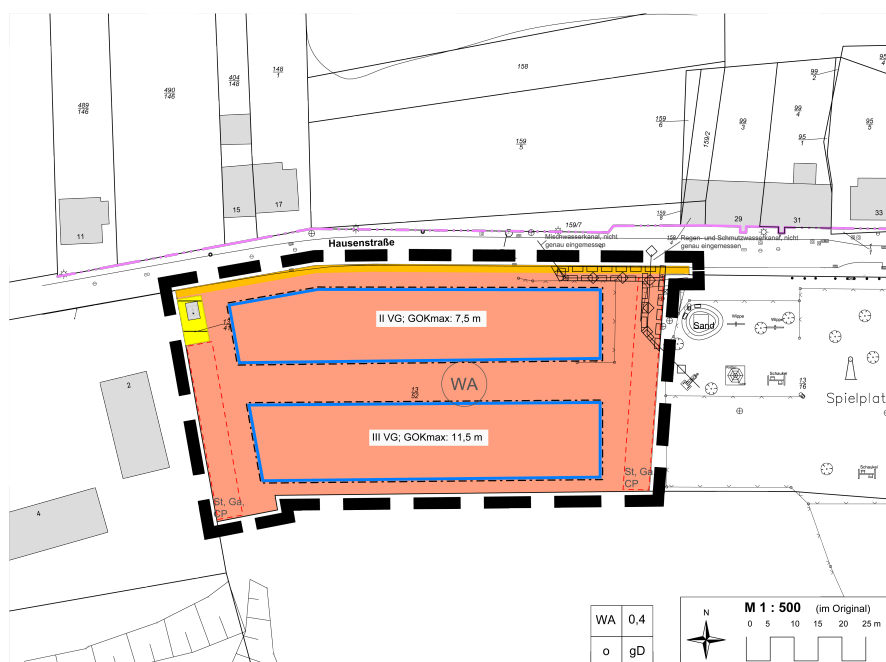


Abbildung 1: Bebauungsplan VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ /2/

4 Geräuschemissionen

4.1 Rahmenbedingungen

Der Bolzplatz ist im Spielplatz integriert und hat eine Größe von 28 m x 18 m. Er ist mit Fußballtoren und mit einem Basketballkorb ausgestattet, so dass von folgenden Nutzungen auszugehen ist:

- Bolzplatznutzung
- Streetball

Nach Angaben der Stadt Völklingen kann man im Rahmen einer Maximalgefahrenabschätzung von einer Nutzung des Bolzplatzes mit 6 Kindern in der Zeit von 9 bis 22 Uhr ausgehen.

4.2 Ermittlung der Geräuschemissionen des Bolzplatzes

4.2.1 Bolzplatz

Die Hauptlärmquellen bei einem Bolzplatz sind die Kommunikationsgeräusche und das Ballspielen selbst.

Für das Fußballspielen mit lautstarker Kommunikation (Kinderschreien) kann bezogen auf die Einzelperson ein Schallleistungspegel von 87 dB(A) angesetzt werden. /9/

Für das Fußballspielen von Jugendlichen und Erwachsenen kann ein Schallleistungspegel von 82 dB(A) angesetzt werden. Dann ist jedoch ein Impulszuschlag von 5 dB zu berücksichtigen. /9/

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen ist im vorliegenden Fall somit unerheblich, ob es sich um Kinder oder Erwachsene handelt.

Legt man den Berechnungen eine Belegung von 8 Personen zugrunde, ergibt sich ein Schallleistungspegel von

$$L_{WA \text{ Bolzplatz}} = 94,8 \text{ dB(A)}.$$

Bei den Berechnungen wird eine Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,6 m über dem Spielfeld berücksichtigt.

4.2.2 Streetball

Um die Geräusche zu berücksichtigen, die entstehen, wenn nicht Fußball sondern **Streetball** gespielt wird, ist gemäß VDI 3770 /9/ bei einem Platz mit einem Korb (3:3 Spieler) ein Schallleistungspegel von

$$L_{WA \text{ Streetball}} = 87 \text{ dB(A)}$$

und ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 6 dB anzusetzen. Demnach sind die Emissionen auf jeden Fall geringer als bei der Bolzplatznutzung und können somit vernachlässigt werden.

Demnach ist die Bolzplatznutzung aus Sicht der Anwohner die ungünstigere Nutzung und wird den folgenden Berechnungen zugrunde gelegt.

4.3 Kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Bolzplatz

Zu kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt es durch kräftige Schüsse, wenn der Ball gegen den Ballfangzaun oder das Tor trifft oder aber durch lautstarke Zurufe. Laut der Untersuchung „Geräusche von Trendsportanlagen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt /10/ kommt es dabei zu folgenden Pegelspitzen:

- Kräftiger Schuss: 95...100 dB(A)
- Ball trifft Zaun: 90...100 dB(A)
- Ball trifft Tor: 95...100 dB(A)
- Lautstarker Zuruf: 90...105 dB(A)
- Streetball: 107 dB(A)
- Kinderschreien: 120 dB(A)

Zur Prüfung, ob das Spitzenpegelkriterium an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, wird im folgenden ein Spitzenpegel für Kinderschreien von

$$L_{WAFmax} = 120 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

5 Lärmschutzmaßnahmen

Bereits im Vorfeld wurden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ermittelt, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich sind.

Bei den Berechnungen wurden die folgenden Maßnahmen berücksichtigt:

- Beschränkung der Nutzungszeit auf werktags 8-22 Uhr und sonntags 9-22 Uhr
- Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m und einer Länge von 6 m
- Im 1. und 2. Obergeschoss befindet sich auf der Stirnseite des Mehrfamilienhauses kein Immissionsort. Das ist unter folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Es gibt kein Fenster oder
 - Das Fenster wird festverglast ausgeführt und lässt sich nicht öffnen oder
 - Es befindet sich kein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum hinter dem Fenster

Die Beurteilungspegel am Immissionsort IO-02 werden zwar im Folgenden für alle Stockwerke berechnet, für die Beurteilung maßgeblich ist aber nur das Erdgeschoss.

6 Schallausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan gemäß der 18. BImSchV /7/ auf der Basis der VDI 2714 /8/. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell)
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen)
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.

Die Ergebnisse sind in Form von Raser- und Gebäudelärmkarten dargestellt. Dabei werden jeweils die Schallimmissionen in einer Höhe von 4 m für die Einzelpunktberechnungen jeweils im ungünstigsten Stockwerk angezeigt. Im Anhang sind die Beurteilungspegel in allen Stockwerken aufgelistet.

7 Geräuschimmissionen

Wie in Abschnitt 3 erläutert, gelten in der 18. BImSchV für Sonn- und Feiertage strengere Beurteilungskriterien. Da am Wochenende von einer größeren Nutzung des Bolzplatzes auszugehen ist, stellen die Sonn- und Feiertage den ungünstigsten Fall dar. Deshalb wird sich bei der Darstellung der Geräuschimmissionen auf die Situation sonn- und feiertags beschränkt.

7.1 Beurteilungspegel durch den Bolzplatz

Bei der Beurteilung gemäß der 18.BImSchV ergeben sich an Sonn- und Feiertagen an den Immissionsorten IO-01 und IO-03 Beurteilungspegel von maximal 54 dB(A) in den Ruhezeiten mittags und abends sowie außerhalb der Ruhezeiten. Somit werden die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.

Die Beurteilungspegel im jeweils ungünstigsten Stockwerk sind in Tabelle 3 aufgeführt, in Karte 1 (Seite 9) sind die Ergebnisse grafisch dargestellt.

Aufgrund von unterschiedlichen Recheneinstellungen (Reflexionen, Rechenhöhen etc. kann die flächige Darstellung von den Einzelpunktberechnungen abweichen. Maßgeblich sind die Einzelpunktberechnungen.

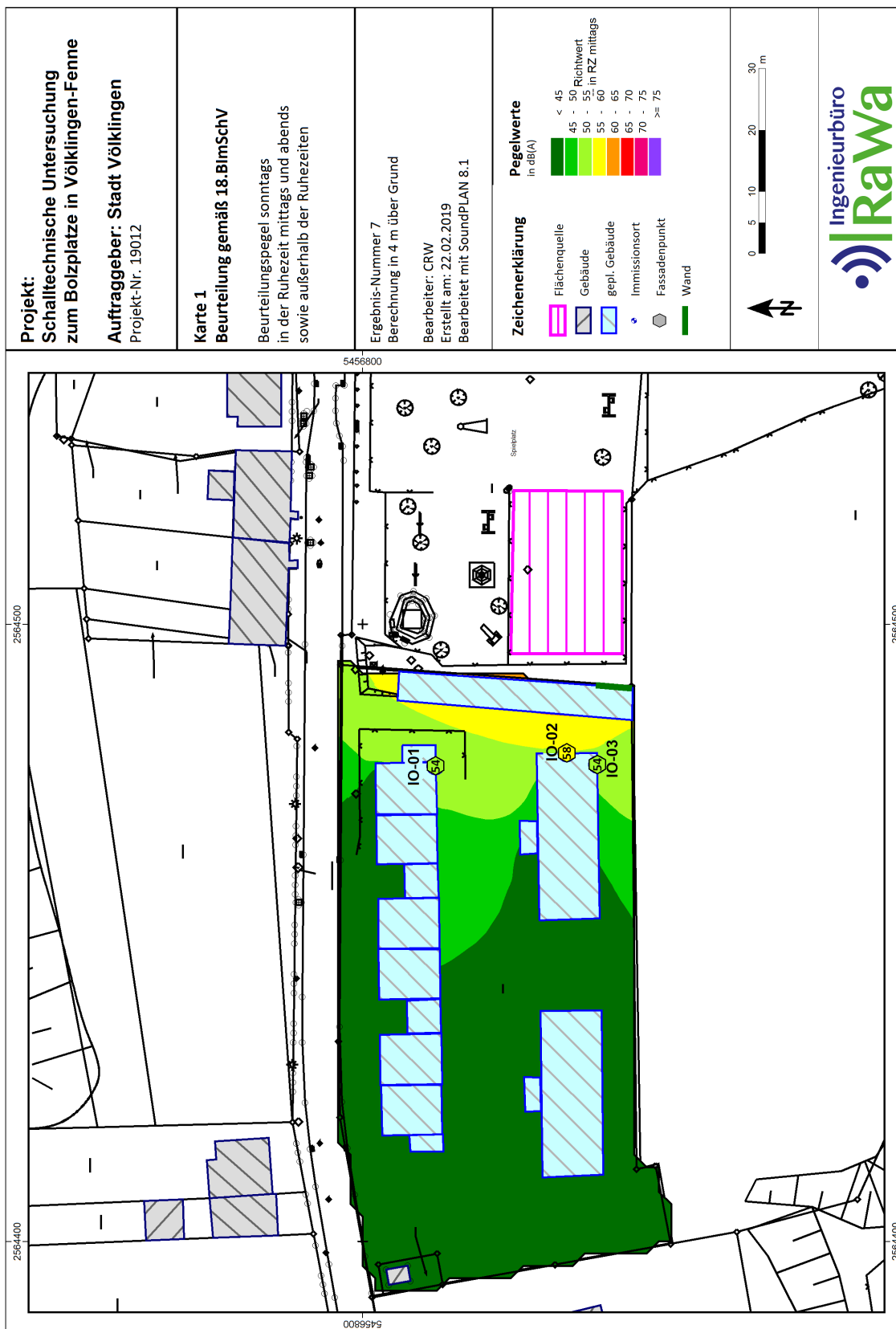
Im Anhang sind die Beurteilungspegel aller Immissionsorte mit allen Stockwerken aufgeführt.

Immissionsort	Beurteilungspegel tags		Immissionsrichtwert		Richtwertüberschreitung	
	Morgens	Mittags/ Abends/ Außerh. Ruhezeit	Morgens	Mittags/ Abends/ Außerh. Ruhezeit	Morgens	Mittags/ Abends/ Außerh. Ruhezeit
IO-01 1.OG	-	53,5	50	55	-	-
IO-02 EG	-	52,2			-	-
IO-03 2.OG	-	53,6			-	-

Tabelle 3: Beurteilungspegel sonntags gemäß 18.BImSchV, Werte in dB(A)

7.2 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen (z.B. durch Kinderschreien) kommt es an den Immissionsorten zu Pegeln von bis zu 85 dB(A). Gemäß der 18. BImSchV sollen einzelne Geräuschspitzen in Allgemeinen Wohngebieten einen Pegel 85 dB(A) in den Ruhezeiten mittags und abends, sowie außerhalb der Ruhezeiten nicht überschreiten. Das Spitzenpegelkriterium wird somit eingehalten.



Karte 1: Raster- und Gebäudelärmkarte Beurteilungspegel gemäß 18. BImSchV sonntags mittags und abends in der Ruhezeit, sowie außerhalb der Ruhezeiten

8 Zusammenfassung

In Völklingen-Fenne soll in der Hausenstraße neue Wohnbebauung entstehen. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein Spielplatz mit einem integrierten Bolzplatz. In einer schalltechnischen Untersuchung soll untersucht werden, in wie weit sich der Bolzplatz mit der geplanten Wohnbebauung aus schalltechnischer Sicht vereinbaren lässt.

Zur Schaffung von Baurecht wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Darin soll die Fläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Kinderlärm ist in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen. Dennoch ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass keine Missstände geschaffen werden. Deshalb werden zur Beurteilung der Geräuschemissionen durch den Bolzplatz die Richtwerte der Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18.BImSchV) herangezogen. Gemäß 18. BImSchV gelten die folgenden Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA):

- tags außerhalb Ruhezeit: 55 dB(A)
- mittags und abends innerhalb der Ruhezeit: 55 dB(A)
- morgens innerhalb Ruhezeit: 50 dB(A)
- nachts: 40 dB(A)

Die Sonn- und Feiertage stellen aufgrund der tendenziell höheren Auslastung des Bolzplatzes bei gleichzeitig strengeren Beurteilungskriterien den ungünstigsten Fall dar. Aus diesem Grund wurde sich bei der Darstellung der Ergebnisse auf die Sonn- und Feiertage beschränkt.

Den Berechnungen wird eine Nutzungszeit von 9 bis 22 Uhr zugrunde gelegt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in der gesamten Nutzungszeit 6 Kinder auf dem Bolzplatz spielen. Daraus ergibt sich ein Schallleistungspegel von 94,8 dB(A) in der Zeit von 9 bis 22 Uhr.

Es wurden Lärmschutzmaßnahmen dimensioniert, mit denen die Richtwerte eingehalten werden.

Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich:

- Beschränkung der Nutzungszeit auf werktags 8-22 Uhr und sonntags 9-22 Uhr
- Lärmschutzwand im südlichen Bereich hinter den Garagen mit einer Höhe von 3 m
- Im 1. und 2. Obergeschoss befindet sich auf der Stirnseite des Mehrfamilienhauses kein Immissionsort.

Unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahmen können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden.

Konz, den 22.02.2019



Dipl.-Ing. (FH) C. Raab-Walliczek

Anhang

A0 Legenden

A0.1 Legende Quellen

A0.2 Legende Einzelpunkte

A0.3 Legende Mittlere Ausbreitung

A1 Mit Lärmschutz

A1.1 Quellen

A1.2 Einzelpunkte

A1.3 Mittlere Ausbreitung

Bolzplatz Völklingen-Fenne Schallquellen

0.1

Legende

Name		Name der Schallquelle
Höhe	m	Höhe über NN
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L _w	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
L' _w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m ²
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
L _w Max	dB(A)	Spitzenpegel
D-Omega	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Boden
Tagesgang		Name des Tagesgangs
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Bolzplatz Völklingen-Fenne Einzelpunkte

0.2

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
RW,Mo	dB(A)	Richtwert morgens
RW,TaR	dB(A)	Richtwert tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LrMo,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrMo
LrTaR,diff	dB	Richtwertüberschreitung tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LMo,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit morgens
LTaR,max	dB(A)	Maximalpegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
RW,Mo,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit morgens
RW,TaR,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LMo,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LMo,max
LTaR,max,diff	dB	Richtwertüberschreitung Maximalpegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends

Bolzplatz Völklingen-Fenne Mittlere Ausbreitung

0.3

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
dLw(LrMo)	dB	Korrektur Betriebszeiten in der Ruhezeit morgens
dLw(LrTaR)	dB	Korrektur Betriebszeiten tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeit, sowie in Ruhezeit mittags und abends

Bolzplatz Völklingen-Fenne

Schallquellen

Mit Lärmschutz

1.1

Name	Höhe	Quelltyp	I oder S	Lw	L'w	KI	KT	LwMax	D-Omega	Tagesgang	500Hz	
	m		m,m²	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		dB(A)	
Bolzplatz	197,60	Fläche	470,44	94,8	68,1	0	0	120	3	9-22 Uhr	94,8	

Ingenieurbüro RaWa Robert-Koch-Str. 10 54329 Konz

1

Bolzplatz Völklingen-Fenne **Beurteilungspegel** **Mit Lärmschutz**

1.2

Immissionsort	Nutzung	SW	LrTaR	RW,TaR	LrTaR,diff	LTaR,max	RW,TaR,max	LTaR,max,diff	
			dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	
IO-01: Reihenhaushaus 1	WA	EG	49,8	55	---	77,7	85	---	
		1.OG	53,5	55	---	82,0	85	---	
IO-02: Mehrfamilienhaus 1	WA	EG	52,2	55	---	80,4	85	---	
		1.OG	57,3	55	2,3	85,2	85	0,2	
		2.OG	57,9	55	2,9	87,2	85	2,2	
IO-03: Mehrfamilienhaus 1	WA	EG	45,0	55	---	78,0	85	---	
		1.OG	52,1	55	---	83,8	85	---	
		2.OG	53,6	55	---	85,4	85	0,4	

Bolzplatz Völklingen-Fenne

Mittlere Ausbreitung

Mit Lärmschutz

1.3

Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	dLw(LrTaR) dB	LrTaR dB(A)	
Immissionsort IO-01: Reihenhaushaus 1 SW EG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 49,8 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	36,4	-42,2	-1,8	-4,0	-0,1	0,1	49,8	0,0	49,8	
Immissionsort IO-01: Reihenhaushaus 1 SW 1.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 53,5 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	36,6	-42,3	-0,4	-1,6	-0,1	0,1	53,5	0,0	53,5	
Immissionsort IO-02: Mehrfamilienhaus 1 SW EG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 52,2 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	26,8	-39,5	-0,6	-5,5	-0,1	0,2	52,2	0,0	52,2	
Immissionsort IO-02: Mehrfamilienhaus 1 SW 1.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 57,3 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	27,1	-39,6	-0,1	-0,8	-0,1	0,1	57,3	0,0	57,3	
Immissionsort IO-02: Mehrfamilienhaus 1 SW 2.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 57,9 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	27,8	-39,9	0,0	0,0	-0,1	0,1	57,9	0,0	57,9	
Immissionsort IO-03: Mehrfamilienhaus 1 SW EG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 45,0 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	29,2	-40,3	-0,9	-11,6	-0,1	0,1	45,0	0,0	45,0	
Immissionsort IO-03: Mehrfamilienhaus 1 SW 1.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 52,1 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	29,5	-40,4	-0,1	-5,1	-0,1	0,0	52,1	0,0	52,1	
Immissionsort IO-03: Mehrfamilienhaus 1 SW 2.OG RW,TaR 55 dB(A) LrTaR 53,6 dB(A)													
Bolzplatz	Fläche	94,8	3	30,1	-40,6	0,0	-3,6	-0,1	0,0	53,6	0,0	53,6	

CBK Immobilien KG
Herrn Person
Kreisstr. 207A
66127 Saarbrücken

Bearbeiter: M. Mateiko
Telefon: 06897-506 237
Telefax: 06897-506 232

Sulzbach, 16. März 2019

B-Plan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

hier: Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand vom Kraftwerk Fenne

Sehr geehrter Herr Person,

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist die Beurteilung, ob im Rahmen der von der Stadt Völklingen beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“ eine Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands von der Ammoniaklageranlage des Kraftwerksstandorts Fenne der STEAG GmbH notwendig ist.

Zur Erläuterung des Sachverhalts fand am 11.03.2019 ein Abstimmungsgespräch mit den Beteiligten (Stadt Völklingen, Bergamt des Saarlands, agsta Umwelt, CKB Immobilien) statt.

Zur vorliegenden Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. verwendet:

- [1] Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Dezember 2018, Stadt Völklingen
- [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“, Dezember 2018, Stadt Völklingen und agsta Umwelt
- [3] Sicherheitsbericht Kraftwerk Fenne, Rev. 19 vom 01.10.2018, STEAG GmbH
- [4] LBO - Landesbauordnung für das Saarland vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 13.06.2018
- [5] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4 Juli 2012 zur Beherrschung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Saarland und zur Änderung des saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
- [6] Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung, KAS-18 vom November 2010
- [7] Arbeitshilfe KAS-32 zu Szenarienspezifischen Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, November 2015

- [8] Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben.

Die Stadt Völklingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Hausenstraße“. Im geplanten Wohnpark Hausenstraße will die CKG Immobilien KG insgesamt 2 größere und 6 kleinere Wohnhäuser mit insgesamt 22 Wohneinheiten und einer Wohnfläche von ca. 1.200 m² errichten.

Das vorgesehene Plangebiet liegt am Rande des **Achtungsabstandes**, der vom Ammoniaklager des Kraftwerksstandorts Fenne der STEAG GmbH ausgeht und 625 m im Radius misst. Der tatsächliche Abstand zum Ammoniaklager beträgt ungefähr 610 m.

Bei schutzbedürftigen Vorhaben innerhalb dieses Achtungsabstandes ist zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb des **angemessenen Sicherheitsabstandes** liegt. Der angemessene Sicherheitsabstand um das Ammoniaklager des Kraftwerksstandorts Fenne ist noch nicht ermittelt worden, daher ist eine unmittelbare Aussage nicht möglich.

Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um ein benachbartes Schutzobjekt handelt.

Nach § 3 Abs. 5d BImSchG ist das Abstandsgebot u.a. für *ausschließlich oder überwiegend der Wohnen dienende Gebäude* zu beachten. In [8] wird ausgeführt, dass einzelne Wohngebäude in der Regel nur dann erfasst werden, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen. Nach der Musterbauordnung bzw. der saarl. LBO [4] ist das der Fall, wenn Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden. Nach der Begründung zur Änderung der LBO [5] ist ab einer Zahl von 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt, d.h. es ist von einem Wohngebiet auszugehen. Dabei wird von Wohnraum von mehr als 5.000 m² (100 Personen * 50 m² Wohnraum pro Person (UBA 2014: 46,5 m²/Person)) ausgegangen. Explizit wird erwähnt, dass nicht das jeweilige Bauvorhaben maßgeblich ist, auch soweit das mehrere Gebäude umfassen kann.

Aus den Ausführungen in [4], [5] und [8] geht hervor, dass schutzbedürftige Wohngebiete bei einer Personenzahl von 100 und einer Brutto-Grundfläche von 5.000 m² beginnen. Der hier gegenständliche B-Plan sieht allerdings eine Wohnfläche von ca. 1.200 m² vor und damit, bei 50 m² pro Person, ungefähr 25 Personen, die in dem neuen Wohnpark leben werden. Das Vorhaben liegt damit in der Größenordnung eines größeren Mietshauses. Da es im vorliegenden Fall somit an der einem Wohngebiet vergleichbaren Dimensionen mangelt, ist daher bei dem geplanten Wohnpark Hausenstraße nicht von einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen. Eine Beurteilung, ob das B-Plan-Gebiet im angemessenen Sicherheitsabstand liegt und zulässig ist, kann somit grundsätzlich entfallen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die randliche Lage innerhalb des Achtungsabstandes das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandort Fenne haben wird, da eine Gemengelage bereits derzeit vorhanden ist und die o.g. Größe des Wohnparks nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhalten, führt.

Hinsichtlich der Ausdehnung des angemessenen Sicherheitsabstandes, der um den Betriebsbereich des Kraftwerks Fenne einzuhalten ist, kann als Anhaltspunkt auf die Ausführungen in [6] zurückgegriffen werden. Dort ist in Anhang 2 der bestehende Sachverhalt mit Ammoniak als gefährlichem Stoff berechnet worden und ein Abstand von 398 m ermittelt worden. Dieser Wert kann hier auch aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben als ein Abstand angesehen werden, der sich bei einer Einzelfallbetrachtung für das Kraftwerk

Fenne in der gleichen Größenordnung als angemessener Sicherheitsabstand ergeben würde.

Zusammenfassend ist somit auszuführen, dass

- das Vorhaben sich am äußersten Rande des **Achtungsabstandes** des Kraftwerksstandorts Fenne befindet,
- bei dem Vorhaben aufgrund der Wohnfläche und anzunehmenden Personenzahl nicht von einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen ist,
- sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandort Fenne ergeben, da eine Gemengelage bereits derzeit vorhanden ist und die o.g. Größe des Wohnparks nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl, die sich im Achtungsabstand zum Betriebsbereich aufhalten, führt.
- davon auszugehen ist [6], dass das Vorhaben selbst außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne liegt.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko

Bekannt gegebener Sachverständiger
gemäß § 29b BImSchG

(Sicherheitstechnische Prüfungen)